

„Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen“

**zur Prüfung und Bestätigung von Vollständigkeitser-
klärungen gemäß § 11 VerpackG**

Stand: 17.12.2021

Geltungszeitraum: Ab Bezugsjahr 2021

VERSIONSÜBERSICHT

Stand	Datum	Wesentliche Änderungen	Inkraft-treten	Geltungs-zeitraum
V.1	Veröffentli- chung	-	Mit Veröffentli- chung	Bezugsjahr 2018
V.1.1	26.02.2019	Klarstellung zur Prüferqualifikation (NACE- Code 38) in Ziffer A.1.2; redaktionelle Änderung zu Ziffer A3.1 (Tabelle; Entfernung sonstige Metalle)	Mit Veröffentli- chung	Bezugsjahr 2018
V.2	13.09.2019	Durchgängige Aktualisierung in Bezug auf den Geltungszeitraum und Entfernung der Bezüge zur VerpackV; Klarstellung Prüfungsziel in Ziffer B.2.5; Konkretisierungen in den Prüffeldern B.2 und B.9; Konkretisierung unter Ziffer C.2 zu den Anla- gen zum Prüfbericht; Anlagen: Aktualisierung der Herstellererklä- rung (VerpackG)	Mit Veröffentli- chung	Bezugsjahr 2019
V.2.1	18.11.2019	Änderungen an der in Anlage 2 dargestellten Herstellererklärung	Mit Veröffentli- chung	Bezugsjahr 2019
V.2.2	15.04.2020	Änderung in der Anlage 2 Muster Bestätigun- gen beim Verweis auf die Prüfleitlinien und re- daktionelle Änderungen	Mit Veröffentli- chung	Bezugsjahr 2019
V.3	06.09.2020	Ergänzungen in Prüffeld B.9 sowie Konkretisie- rung bei der Ermittlung der Verpackungsgewichte; Klarstellung zu Exportverpackungen (Herstel- lerexporte, Handelsexporte); redaktionelle Änderungen in der Herstellerer- klärung (Anlage 2)	Mit Veröffentli- chung	Ab Bezugsjahr 2020
V.4	17.12.2021	Einführung Ziffer 1.7: Ergänzung zum Maßstab für eine Entfernung aus dem Prüferregister nach § 27 Absatz 4. Ziffer A.2.1: Klarstellung zur Beachtung des VerpackG und der Prüfleitlinien im Bezugsjahr, auch bei unterjährigen Änderungen; Ziffer 4, Anlage 2: Ausgestaltung der Prüfung im Falle eines Bevollmächtigten. Ziffer 3.1: Aktualisierung der Verbunddefinition; Prüffelder B.2 und B.8: Ergänzung um Fälle von Zahlungsverzug; Prüffeld B.5: Überprüfung der Versandverpa- ckungen; Prüffeld B.7: Anforderung für zu wiederholende Probedurchläufe; Prüffeld B.9: Klarstellung zu ungeplanten Ex- porten und "freiwilliger" Befandung; Prüffeld B.10: Korrektur bei Retouren; Ziffer C.2.1: Prüfbericht in deutscher Sprache;	Mit Veröffentli- chung	Ab Bezugsjahr 2021

		<p>Ziffer C.2.2: Ergänzung der Anforderungen an den Prüfbericht um Menge an vorbeteiligten Serviceverpackungen, Darlegung der Prüfungshandlungen und Stichprobenermittlung in Ziffer C.2.2;</p> <p>Neue Prüffelder B.11-B.14: Prüfung bei verspätet hinterlegter oder angeordneter VE sowie für Fälle, in denen die Zentrale Stelle bei vorangegangenen VE Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten festgestellt hat und/oder ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 31 Absatz 1 Nummer 11 oder Nummer 3 VerpackG eingeleitet wurde;</p> <p>Glossar: Aktualisierung, Aufnahme der Definition des „Bevollmächtigten“.</p>		
--	--	---	--	--

Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	5
A Allgemeiner Teil.....	6
1 Tätigkeit als Prüfer von Vollständigkeitserklärungen.....	6
2 Prüfungsgrundlagen	7
3 Prüfungsgegenstand	8
4 Prüfungsauftrag.....	10
5 Prüfungsplanung	13
B Besonderer Teil: Prüffelder.....	15
C Prüfungsdokumentation.....	41
1 Auswertung und Prüfergebnis	41
2 Prüfbericht.....	41
3 Elektronische Hinterlegung im Register der Zentralen Stelle	44
4 Umgang mit Rechtsfragen.....	44
5 Vertraulichkeit	45
6 Änderungen.....	45
Anlage 1: Glossar.....	46
Anlage 2: Muster Bestätigungen.....	52

Einführung

- 1.1 Das Verpackungsgesetz („**VerpackG**“)¹ bezweckt, die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Um dieses Ziel zu erreichen, soll das Gesetz das Verhalten der Verpflichteten so regeln, dass Verpackungsabfälle vorrangig vermieden und darüber hinaus einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden. Dabei sollen die Marktteilnehmer² vor unlauterem Wettbewerb geschützt werden (§ 1 Absatz 1).
- 1.2 Ein „**Hersteller**“, der erstmals „**systembeteiligungspflichtige Verpackungen**“ in Deutschland gewerbsmäßig in Verkehr bringt (daher auch: „**Erstinverkehrbringer**“), ist bei Überschreiten bestimmter jährlicher Schwellenwerte (vgl. hierzu unter Ziffer 3.1) verpflichtet, gemäß § 11 VerpackG im Folgejahr bis zum 15. Mai eine Erklärung unter anderem über sämtliche von ihm im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebrachte Verkaufs- und Umverpackungen bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) zu hinterlegen (Vollständigkeitserklärung oder auch „**VE**“). Das „**Bezugsjahr**“, für das die Vollständigkeitserklärung abgegeben wird, ist danach in der Regel das vorangegangene Kalenderjahr. Daneben kann die Zentrale Stelle oder die zuständige Landesbehörde gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 jederzeit auch bei Unterschreiten der jährlichen Schwellenwerten die Hinterlegung einer VE bei der Zentralen Stelle anordnen (auch für vorangegangene Jahre). Darüber hinaus kann ein Hersteller eine VE freiwillig hinterlegen.
- 1.3 Die Vollständigkeitserklärung ist zusammen mit den zugehörigen Prüfberichten und weiteren Nachweisen nach § 7 Absatz 3 im Zusammenhang mit der Unverkäuflichkeit/Beschädigung von Verpackungen elektronisch bei der Zentralen Stelle zu hinterlegen (vgl. § 11 Absatz 3 Satz 1). Die Zentrale Stelle hat auf ihrer Webseite Verfahrensanweisungen gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3 zum elektronischen Hinterlegungsverfahren in Form der „**Technischen Anleitung Vollständigkeitserklärung**“ veröffentlicht, die die Verwendung bestimmter elektronischer Formulare und Eingabemasken sowie einen Zugang zur Datenbank der Zentralen Stelle (LUCID) vorsehen (vgl. <https://www.verpackungsregister.org/stiftungsbehoerde/pruefleitlinien/>). Die Vorgaben der Technischen Anleitung Vollständigkeitserklärung sind bei der Hinterlegung einzuhalten.
- 1.4 Die Vollständigkeitserklärung ist vor Hinterlegung von einem registrierten Prüfer zu prüfen und zu bestätigen (§ 11 Absatz 1 Satz 2). Registrierte Prüfer von Vollständigkeitserklärungen sind die bei der Zentralen Stelle gemäß § 27 registrierten und in einem öffentlichen Prüferregister aufgenommen Sachverständigen im Sinne des § 3 Absatz 15 („**registrierte Sachverständige**“), Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer (nachfolgend zusammen „**Prüfer**“). Prüfer ist dabei jeweils der individuelle Prüfer, der im Prüferregister aufgeführt ist, nicht die jeweilige Prüfungsgesellschaft oder -organisation, auch wenn diese Vertragspartner des Prüfungsauftrages sein sollte.

¹ §§ ohne Nennung eines Gesetzes sind in diesen Prüfleitlinien solche des VerpackG.

² Berufs- und Funktionsbezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen jeglichen Geschlechts gleichermaßen.

- 1.5 Die Zentrale Stelle ist gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 28 berechtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt verbindliche Prüfleitlinien u. a. für die Prüfung von Vollständigkeitserklärungen zu entwickeln. Diese „**Prüfleitlinien**“ sind bei der Prüfung und Bestätigung von Vollständigkeitserklärungen gemäß § 11 zu beachten (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 28). Sie sind darüber hinaus von der Zentralen Stelle bei Anordnungen nach § 11 Absatz 3 Sätze 4 und 5 zu beachten.
- 1.6 Einzelne Begrifflichkeiten werden für die Zwecke dieser Prüfleitlinien im Glossar gemäß **Anlage 1** festgelegt. Die im Glossar aufgenommenen Erläuterungen enthalten Vorgaben, die im Rahmen der Prüfung von Vollständigkeitserklärungen verbindlich sind. In **Anlage 2** sind Muster für Prüfbescheinigungen und die Herstellererklärung vorgesehen. Anlagen zu diesen Prüfleitlinien gelten als Bestandteil der Prüfleitlinien.
- 1.7 Gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 27 in Verbindung mit § 27 Absatz 4 VerpackG kann die Zentrale Stelle einen Prüfer für bis zu drei Jahre aus dem Register entfernen, wenn dieser wiederholt und grob pflichtwidrig gegen Prüfleitlinien verstoßen hat. Ein wiederholter und grob pflichtwidriger Verstoß liegt vor, wenn ein Prüfer mindestens zweimal in schwerer Weise gegen Vorgaben der Prüfleitlinien verstoßen hat. Die Verstöße können dabei auch unterschiedliche Vorgaben der Prüfleitlinien betreffen.

A Allgemeiner Teil

1 Tätigkeit als Prüfer von Vollständigkeitserklärungen

- 1.1 Hersteller müssen sich bei der Prüfung und Bestätigung von Vollständigkeitserklärungen gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 eines Prüfers bedienen (vgl. die Einführung, Ziffer 1.4). Die Auswahl des Prüfers aus dem Prüferregister der Zentralen Stelle (Abteilung 1: registrierte Sachverständige; Abteilung 2: Wirtschaftsprüfer, Steuerberater vereidigte Buchprüfer) und seine Beauftragung erfolgen durch den Hersteller.
- 1.2 Umweltgutachter/Umweltgutachterorganisationen im Sinne des § 3 Absatz 15 Nummer 2 dürfen die Vollständigkeitserklärung eines Herstellers nur dann prüfen und bestätigen, wenn sie für den NACE-Code 38 (Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung) zugelassen sind.
- 1.3 Diese Prüfleitlinien gelten auch für ausländische Prüfer, die als Prüfer im Sinne des § 27 registriert sind und in Deutschland Prüfungen von Vollständigkeitserklärungen vornehmen.
- 1.4 Im Hinblick auf die hervorgehobene Stellung der Prüfer ist die Durchführung von Prüfungshandlungen durch Dritte/Subunternehmer unzulässig. Die Bezugnahme auf Gutachten Dritter – auch dritter Prüfer – bei der Prüfung der VE ist unzulässig; insbesondere ist die Verwendung von Gutachten zur Verpackungseinordnung (Verpackung/Nicht-Verpackung; Abgrenzung systembeteiligungspflichtige Verpackungen) nicht zulässig (vgl. hierzu im Einzelnen Ziffer C4.4). Ausnahme hierzu sind

1.4.1 Prüfungsergebnisse, die aus technischen Gutachten zur Materialspezifikation abgeleitet sind;

1.4.2 die Ergebnisse externer Vermessung/Verwiegung.

Insoweit gelten jeweils Ziffer 2.4 und Ziffer 2.5. Solche Prüfungsergebnisse muss sich der Prüfer als registrierter Sachverständiger vollständig zu eigen machen, um sie im Rahmen der Prüfung zugrunde legen zu können. Dies ist für jeden Einzelfall im Prüfbericht zu dokumentieren.

2 Prüfungsgrundlagen

- 2.1 Grundlage der Prüfung ist das VerpackG sowie die für das jeweilige Bezugsjahr geltenden Prüfleitlinien als normenkonkretisierende Verwaltungsvorschriften. Diese Prüfleitlinien gelten demgemäß vorbehaltlich einer unterjährigen Änderung nach Ziffer C6 ab dem Bezugsjahr 2021. Bei der Prüfung sind die gesetzlichen Vorschriften und die besonderen Vorgaben der Prüfleitlinien einzuhalten. Werden unterjährig Prüfungshandlungen durchgeführt, sind in diesem Bezugsjahr nachfolgende unterjährige Änderungen des VerpackG und der Prüfleitlinien noch zu berücksichtigen, wenn sich die Änderungen auf Prüfungsfeststellungen auswirken können. Erforderlichenfalls sind Prüfungshandlungen fristgerecht zu wiederholen und der Prüfbericht diesbezüglich zu ergänzen.³
- 2.2 Zur Einordnung der Systembeteiligungspflicht sind die von der Zentralen Stelle in Form des „**Leitfadens**“ nebst des „**Kataloges systembeteiligungspflichtiger Verpackungen**“ veröffentlichten Verwaltungsvorschriften sowie veröffentlichte Entscheidungen der Zentralen Stelle über Anträge gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 bis 26 maßgeblich heranzuziehen. Zur Abgrenzung von „**Verpackungen**“ zu „**Nichtverpackungen**“ sind die Definitionen des VerpackG in § 3 einschließlich der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 sowie veröffentlichte Entscheidungen der Zentralen Stelle über Anträge gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 bis 25 maßgeblich heranzuziehen, soweit sie die Vorfrage der Einordnung als Verpackung klären. Die Heranziehung des Themenpapiers der Zentralen Stelle „Abgrenzung Verpackung/Nichtverpackung“ wird empfohlen. Die Möglichkeit von Anträgen an die Zentrale Stelle zur Einordnung von Verpackungen als systembeteiligungspflichtig oder nicht systembeteiligungspflichtig bleibt davon unberührt.
- 2.3 Allgemeine Vorgaben an den Prüfer zur Sicherstellung der persönlichen und fachlichen Eignung des jeweiligen registrierten Prüfers ergeben sich aus den einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften.
- 2.4 Für die Nutzung der Ergebnisse der Verwiegung von Verpackungen durch einen externen oder internen Sachverständigen sowie für die Nutzung von technischen Gutachten zur Materialspezifikation ist der Prüfungsstandard IDW PS 322 n. F. vom 15.09.2017 entsprechend heranzuziehen. Als Sachverständiger gilt dabei entsprechend Ziffer 9.a) des Prüfungsstandards IDW PS 322 eine Person, ein Unternehmen oder eine andere Organisation mit Fachkenntnissen auf einem anderen Gebiet als dem der Rechnungslegung oder Prüfung, deren bzw. dessen

³ Für das Bezugsjahr 2021 sind angesichts des Umfangs der Änderungen und des Zeitpunktes der Veröffentlichung die unterjährigen Änderungen der PLL nur für die Prüfungshandlungen zu beachten, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht abgeschlossen sind.

Arbeit auf diesem Gebiet verwertet wird, um den Abschlussprüfer dabei zu unterstützen, ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zu erlangen. Solche anderen Gebiete sind im Rahmen dieser Prüfleitlinien insbesondere das Gebiet der Verwiegung gemäß den Vorgaben des „**MessEG**“ sowie der „**MessEV**“ oder der Qualifikation zur technischen Materialzuordnung. Im Falle abweichender Regelungen gehen diese Prüfleitlinien dem Prüfstandard vor, soweit sich die Regelungen des Prüfstandards nicht auf die Nutzung der Ergebnisse der Verwiegung von Verpackungen beziehen.

- 2.5 Das Ziel der Prüfung ist die Feststellung der Umsetzung der Vorgaben des VerpackG an die Vollständigkeitserklärung über das Inverkehrbringen und die Rücknahme und Erfüllung der Verwertungsanforderungen von systembeteiligungs-pflichtigen Verpackungen mit „**hinreichender Sicherheit**“. Die hinreichende Sicherheit bestimmt den Prüfungsmaßstab des Prüfers.

3 Prüfungsgegenstand

- 3.1 Der Prüfung vorgelagert ist die Prüfung der Frage, ob der jeweilige Hersteller eine Vollständigkeitserklärung hinterlegen muss. Dies ist, vorbehaltlich einer ausdrücklichen Anordnung der Zentralen Stelle oder der zuständigen Landesbehörde nicht der Fall, wenn bestimmte Schwellenwerte gemäß § 11 Abs. 4 S. 1 unterschritten sind. Die maßgeblichen Schwellenwerte liegen, jeweils bezogen auf das Kalenderjahr, bei dem Inverkehrbringen von weniger als 80.000 Kilogramm Glas und/oder weniger als 50.000 Kilogramm Papier/Pappe/Karton und/oder weniger als 30.000 Kilogramm der übrigen „**Materialarten**“ **insgesamt**. Die nachfolgende Tabelle illustriert jeweils die Zuordnung der Materialarten für die Ermittlung der Schwellenwerte gemäß § 11 Absatz 4. Es sind gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 die Materialarten gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 maßgeblich, wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Trotz der geänderten Definition der „**Verbundverpackungen**“ im Sinne des § 3 Absatz 5 erfolgt nach § 11 Absatz Satz 3 iVm. § 16 Absatz 3 Satz 4 nur bei den Verbundverpackungen, bei denen die Hauptmaterialkomponente einen Masseanteil von 95 Prozent überschreitet, die Zuordnung zur Materialart dieser Hauptmaterialkomponente (vgl. Prüffeld B.5). Außerdem ist die freiwillige Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung möglich.

Materialart	Material-code	Zuordnung für die Berechnung der Schwellenwerte
Glas	10000	Glas
Papier, Pappe, Karton	20000	PPK
Eisenmetalle	30000	Übrigen Materialarten
Aluminium	40000	Übrige Materialarten
Kunststoffe	50000	Übrige Materialarten

Getränkekartonverpackungen	60000	Übrige Materialarten
Sonstige Verbundverpackungen	70000	Übrige Materialarten
Sonstiges Material	80000	Nicht zu berücksichtigen

3.2 Soweit eine Vollständigkeitserklärung hinterlegt und bestätigt wird, ist unabhängig vom Hinterlegungsgrund, der Prüfungsgegenstand **die Prüfung der Angaben der Vollständigkeitserklärung** auf Grundlage der Prüfungsgrundlagen gemäß Ziffer A.2.1. Die Vollständigkeitserklärung hat gemäß § 11 Absatz 2 dabei die folgenden Angaben zu enthalten:

3.2.1 § 11 Absatz 2 Nummer 1: zu Materialart und Masse aller im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebrachten **systembeteiligungspflichtigen** Verpackungen (zu den Materialarten siehe soeben Ziffer A.3.1);

3.2.2 § 11 Absatz 2 Nummer 2: zu Materialart und Masse aller im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals mit Ware befüllt in Verkehr gebrachten Verkaufs- und Umverpackungen, die **typischerweise nicht beim privaten Endverbraucher** als Abfall anfallen;

3.2.3 § 11 Absatz 2 Nummer 3: zur **Beteiligung an einem oder mehreren Systemen** hinsichtlich der im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen;

3.2.4 § 11 Absatz 2 Nummer 4: zu Materialart und Masse aller im vorangegangenen Kalenderjahr **über eine oder mehrere Branchenlösungen** nach § 8 zurückgenommenen Verpackungen;

3.2.5 § 11 Absatz 2 Nummer 5: zu Materialart und Masse aller im vorangegangenen Kalenderjahr **gemäß § 7 Absatz 3 zurückgenommenen Verpackungen**; insoweit sind mit der Vollständigkeitserklärung Nachweise zu übermitteln, vgl. Ziffer C.1;

3.2.6 § 11 Absatz 2 Nummer 6: zur Erfüllung der Verwertungsforderungen hinsichtlich der im vorangegangenen Kalenderjahr zurückgenommenen Verkaufs- und Umverpackungen nach **§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2**;

3.2.7 § 11 Absatz 2 Nummer 7: zur Erfüllung der Verwertungsforderungen hinsichtlich der im vorangegangenen Kalenderjahr gemäß **§ 7 Absatz 3** zurückgenommenen Verpackungen.

- 3.3 Die Prüfung erfordert die Bewertung, ob eine ordnungsgemäße Dokumentation vorgelegt wurde. Zu prüfen und zu bestätigen sind insoweit im Rahmen des Gesamturteils insbesondere die sachliche Richtigkeit (jeweils mit hinreichender Sicherheit):
- 3.3.1 die sachliche Richtigkeit der vom Hersteller vorgelegten Dokumente wie Verwertungsnachweise (§ 11 Absatz 2 Nummern 6 und 7) und Nachweise über die Beschädigung/Unverkäuflichkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen und die Erstattung von Entgelten hierfür im Sinne von § 11 Absatz 2 Nummer 5 i.V.m. 7 Absatz 3, Exportnachweise im Sinne des § 12 Absatz 1, Nachweise über den vorbeteiligten Erwerb nach § 7 Absatz 2 (vgl. Prüffeld B.9);
 - 3.3.2 der im System des Herstellers zur elektronischen Datenverarbeitung (EDV-System) zu Angaben nach § 11 Absatz 2 enthaltenen Angaben;
 - 3.3.3 die korrekte Verarbeitung der Daten durch das EDV-System des Herstellers;
 - 3.3.4 die korrekte Zuordnung zu den Materialarten (vgl. Ziffer 3.1);
 - 3.3.5 die Vollständigkeit der Dokumentation in Bezug auf alle nach den einzelnen Prüffeldern unter B.1-14 abzuprüfenden Punkte.
- 3.4 Einzelheiten ergeben sich aus den spezifischen Prüfungshandlungen in den in B.1-14 vorgegebenen Prüffeldern.
- 3.5 Nicht Gegenstand dieser Prüffeldlinien ist die Prüfung der Einhaltung sonstiger vertraglicher Pflichten gegenüber Systemen oder Trägern von Branchenlösungen auf privatrechtlicher Grundlage.

4 Prüfungsauftrag

- 4.1 Der Prüfer darf einen Prüfungsauftrag nur annehmen, wenn dieser festlegt, dass die Prüfung ausschließlich nach den Prüfungsgrundlagen gemäß Ziffer A.2.1 erfolgt. Davon abweichende Vorgaben sind unzulässig;
- 4.2 Der Prüfungsauftrag ist im Falle eines „**Bevollmächtigten**“ im Sinne des § 35 Abs. 2 mit dem Bevollmächtigten abzuschließen.
- 4.3 Der Prüfer darf einen Prüfungsauftrag nur annehmen, wenn dieser die folgenden Regelungen zur Gewährleistung der Vollständigkeit, Richtigkeit, Nachprüfbarkeit und Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Prüfung enthält.
- 4.3.1 **Prüfungsgrundlagen:** Der Prüfungsauftrag muss die Festlegung enthalten, dass die Prüfungsgrundlagen gemäß Ziffer 2.1 einzuhalten und eine Abweichung von den Prüfungsgrundlagen grundsätzlich unzulässig ist;

4.3.2 **Verantwortungszuordnung:** Die Verantwortungszuordnung zwischen Hersteller oder „**Bevollmächtigten**“ einerseits und Prüfer andererseits ist nach den folgenden Maßgaben auszugestalten:

- ◆ Die rechtskonforme Ermittlung der Beteiligungsmengen je Materialart und die weiteren Angaben in der VE sowie die vollständige Dokumentation der Angaben in der VE liegen in der Verantwortung des Herstellers bzw. im Falle eines Bevollmächtigten, des Bevollmächtigten; diese Verantwortung umfasst auch die Ordnungsmäßigkeit der herstellerintern eingesetzten relevanten „**EDV-Systeme**“ und die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines mengenbezogenen internen Kontrollsystems.
- ◆ Die rechtskonforme Ermittlung der Beteiligungsmengen je Materialart im Sinne des § 16 Absatz 2 und die Dokumentation dieser Ermittlung sowie die Ordnungsmäßigkeit der hierfür eingesetzten EDV-Systeme und des internen Kontrollsystems sind jedoch Gegenstand der Prüfung und als solche zu vereinbaren;
- ◆ Soweit die Prüfung der Ermittlung der Beteiligungsmengen nur unter Einbeziehung der EDV-Systeme des Herstellers erfolgen kann, muss der Prüfungsauftrag festlegen, dass der Hersteller bzw. der Bevollmächtigte eine Vor-Ort-Prüfung beim Hersteller ermöglicht.

4.3.3 **Informationszugang:**

- ◆ Der Prüfer ist im Prüfungsauftrag zu berechtigen, von dem zu prüfenden Hersteller in sinngemäßer Anwendung der zu § 320 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches („**HGB**“) entwickelten Grundsätze alle Aufklärungen, Informationen und Nachweise sowie den Zugang zu EDV-Systemen zu verlangen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung notwendig sind. Ist der Hinterlegungsgrund eine Anordnung der Zentralen Stelle oder der zuständigen Landesbehörde (vgl. Ziffer 1.2 der Einführung), gehört der Anordnungsbescheid zu den notwendigen Informationen. Bei Herstellern, die im vorangegangenen Jahr die VE verspätet hinterlegt haben, ist der nach Prüffeld B.11 festgelegte Zeitplan Bestandteil der Informationen. Bei VE von Herstellern, bei denen die Zentrale Stelle in vorangegangenen Jahren Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten festgestellt hat, gehören die Anordnungen der Zentralen Stelle auf Hinterlegung weiterer für die Prüfung im Einzelfall erforderlicher Unterlagen zu den bereitzustellenden Informationen (Betrachtungszeitraum: drei volle Bezugsjahre vor Beginn der Prüfung). Bei Herstellern, gegen die ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen der Abgabe einer unrichtigen VE nach § 36 Absatz 1 Nummer 11 eingeleitet wurde, sind die Anhörungsschreiben und etwaige Bescheide der Vollzugsbehörde Bestandteil der bereitzustellenden Informationen (Betrachtungszeitraum: drei volle Bezugsjahre vor Beginn der Prüfung);
- ◆ Soweit im Falle eines Bevollmächtigten die Prüfung der Ermittlung der Beteiligungsmengen nur unter Einbeziehung von Informationen erfolgen kann, über die nur der Hersteller verfügt, muss der Prüfungsauftrag festlegen, dass der Bevollmächtigte zur Beschaffung dieser Informationen verpflichtet ist.

- 4.3.4 **Spezifische Fortbildung:** Der Prüfer ist im Prüfungsauftrag zu verpflichten, sich vor Beginn und vor Abschluss der Prüfung über aktuelle Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung, veröffentlichte Einordnungsentscheidungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 bis 25, die Prüfleitlinien und aktuelle Hinweise der Zentralen Stelle zur Vollständigkeitserklärung sowie zur Umsetzung von Prüfleitlinien zu informieren;
- 4.3.5 **Vertraulichkeit:** Die Regelungen zur Vertraulichkeit gemäß Ziffer C5 sind im Prüfungsauftrag ausdrücklich zu vereinbaren. Dabei ist der fachliche Austausch nach Ziffer C4 unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der fachlichen Eignung des jeweiligen Prüfers ausdrücklich im Prüfungsauftrag zuzulassen;
- 4.3.6 **Wirtschaftliche Unabhängigkeit:** Der Prüfer ist wirtschaftlich und fachlich unabhängig. Dies ist im Prüfungsauftrag festzuschreiben und im Prüfbericht zu bestätigen;
- 4.3.7 **Dokumentation:** Der Prüfungsauftrag muss die Verpflichtung zur Dokumentation im Sinne dieser Prüfleitlinien enthalten. Das bedeutet, es muss im Prüfungsauftrag eine ausdrückliche Regelung dazu getroffen werden, dass der
- ◆ Prüfer sämtliche zur Stützung seines Urteils durchgeführten Prüfungshandlungen und erlangten Nachweise in den Arbeitspapieren umfassend zu dokumentieren hat und die Dokumentation so angelegt wird, dass sie für fachkundige Dritte und die Zentrale Stelle nachvollziehbar und überprüfbar ist. Die Arbeitspapiere müssen den Nachweis ermöglichen, dass die Prüfung und Dokumentation unter Beachtung der Prüfungsgrundlagen nach Ziffer 2 einschließlich dieser Prüfleitlinien durchgeführt wurden;
 - ◆ Außerdem ist festzulegen, dass der Prüfer über das Ergebnis seiner Prüfung eine schriftliche Bestätigung nach den Vorgaben dieser Prüfleitlinien zu erteilen hat;
 - ◆ Vorgaben der Prüfleitlinien zu Inhalt, fachlicher Form und Übermittlung der Bestätigung und Dokumentation sind einzuhalten.
- 4.3.8 **Herstellererklärung:** Im Prüfungsauftrag ist festzuhalten, dass der Hersteller oder Bevollmächtigte oder für diese ein „**Beauftragter Dritter**“ eine Erklärung gemäß dem Muster in **Anlage 2** abgibt, aus der sich ergibt, wer für die Erstellung der Herstellererklärung verantwortlich ist (Nennung Verantwortlicher und dessen dienstliche Adresse). Mit der Generierung und Hinterlegung der Herstellerklärung, als Teil der Vollständigkeitserklärung, erklärt der Hersteller, Bevollmächtigte bzw. der beauftragte Dritte für den Hersteller, dass alle Daten und Dokumente richtig, vollständig und aktuell sind sowie die Grundlagen der zugrundeliegenden Informationen lückenlos nachprüfbar und dokumentiert sind;

4.3.9 Kündigung gegenüber dem Prüfer: Der Prüfungsauftrag muss ausdrücklich festlegen, dass dem Prüfer nur aus wichtigem Grund gekündigt werden darf. Eine Meinungsverschiedenheit mit dem Prüfer über das Prüfungsergebnis kann keinen wichtigen Grund begründen.

4.4 Berichtsadressaten: Der Prüfungsauftrag hat sinngemäß die folgende Regelung zu den Berichtsadressaten zu enthalten:

- ◆ Das Prüfungsergebnis sowie die Prüfungsdokumentation richten sich unmittelbar an den jeweils den Auftrag erteilenden Hersteller oder Bevollmächtigten und zusätzlich an die Zentrale Stelle;
- ◆ Dritte können aus dem Prüfungsauftrag nur dann Ansprüche herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten die Regelungen des Prüfungsauftrags auch diesen Dritten gegenüber;
- ◆ Die Zentrale Stelle ist indes gemäß ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 berechtigt, die zuständige Landesbehörde über im Falle von nicht aufklärbaren Unregelmäßigkeiten über das Ergebnis ihrer Prüfung zu informieren und bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte über das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 36 (vgl. § 36 Absatz 1 Nummer 11 und Nummer 3) Beweisdokumente zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen.

5 Prüfungsplanung

- 5.1 Vor Beginn der Prüfung hat sich der Prüfer gemäß § 27 Absatz 1, Absatz 2 bei der Zentralen Stelle als Sachverständiger oder sonstiger Prüfer zu registrieren, um im Prüferregister gemäß § 27 geführt zu werden.
- 5.2 Der Prüfer hat sich über aktuelle Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und aktuelle Hinweise der Zentralen Stelle zur Vollständigkeitserklärung und zur Umsetzung der Prüfleitlinien zu informieren.
- 5.3 Der Prüfer soll prüfen, welche Unterlagen vom Hersteller oder Bevollmächtigten, ggf. über den beauftragten Dritten, gemäß Ziffer A.3.2 angefordert werden können, die für die Prüfungsdurchführung notwendig sind.
- 5.4 Beispiele für benötigte Informationen sind jeweils unter der Rubrik „Informationsquellen“ in der Darstellung der einzelnen Prüffelder in Teil B dieser Prüfleitlinien enthalten. Es empfiehlt sich, vor allem Unterlagen, die vom Hersteller abteilungsübergreifend zusammengestellt werden müssen, frühzeitig anzufordern, um eine effiziente Vor-Ort-Prüfung beim Hersteller zu gewährleisten.
- 5.5 Die Prüfung beinhaltet Vor-Ort-Prüfungen beim Hersteller. Dies gilt auch dann, wenn die VE durch einen Bevollmächtigten abgegeben wird. Diese sind zeitig, möglichst während des laufenden Bezugsjahres zu terminieren und durchzuführen.

- 5.6 Gemäß der im Vorfeld eingegangenen Unterlagen sowie Fragen/Unstimmigkeiten aufgrund vorangegangener Vor-Ort-Prüfungen beim Hersteller und deren Ergebnissen kann der Prüfer bereits Schwerpunkte für eine nachfolgende Prüfung setzen.
- 5.7 Sofern dem Prüfer bekannt ist oder wird, dass vor seiner Prüfung bereits ein anderer Prüfer beauftragt war, dessen Prüfungsauftrag durch außerordentliche Kündigung begründet war, ist die Prüfungstiefe gegenüber der Durchschnittsprüfung zu erhöhen (erhöhte Stichprobenzahl, im Zweifel Vollprüfung).
- 5.8 Liegt ein Sachverhalt nach Ziffer 4.3.3 Satz 2, Satz 4 und/oder Satz 5 vor, ist die Prüfungstiefe gegenüber der Durchschnittsprüfung zu erhöhen (erhöhte Stichprobenzahl, im Zweifel Vollprüfung; vgl. Prüfungsfeld B.11-14).
- 5.9 Bei Herstellern, die im vorangegangenen Jahr die Vollständigkeitserklärung verspätet hinterlegt haben, ist der nach Prüffeld 11 festgelegte Zeitplan Bestandteil der Prüfungsplanung (Prüfungsfeld B.11).
- 5.10 Die folgende Auflistung und Erläuterung der Prüffelder dient der transparenten Darstellung der Abläufe im Zusammenhang mit der Prüfung der Vollständigkeitserklärung. In der Praxis kann die Prüfung integrativ erfolgen, sodass sich verschiedene Prüffelder in den Prüfungshandlungen zeitlich überlappen.

B Besonderer Teil: Prüffelder

Die Prüfung beinhaltet die folgenden Prüffelder:

1. Registerdatenabgleich;
2. Prüfung der Systembeteiligungsverträge;
3. Aufbau- und Funktionsprüfung der Prozesse beim Hersteller
 - ◆ Aufbauprüfung,
 - ◆ Funktionsprüfung;
4. Abgrenzung Verpackung/Nichtverpackung und Einordnung systembeteiligungspflichtiger Verpackungen;
5. Pflege von „**Stammdaten**“ im Unternehmen;
6. Stichprobenuntersuchung;
7. Probedurchlauf einer Mengenermittlung⁴;
8. Überleitung des der Berechnung zugrundeliegenden Mengengerüsts für eine Meldeperiode in die Finanzbuchhaltung;
9. Finale Überprüfung der systembeteiligungspflichtigen Meldemenge;
10. Zusätzliche Prüfungshandlungen im Bereich von Branchenlösungen.
11. Zusätzliche Prüfungshandlungen bei im Vorjahr verspätet hinterlegten Vollständigkeitserklärung;
12. Zusätzliche Prüfungshandlungen bei im Vorjahr angeordneter Vollständigkeitserklärung;
13. Zusätzliche Prüfungshandlungen bei Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten, welche die Zentrale Stelle bei vorangegangenen Vollständigkeitserklärungen des Herstellers festgestellt hat (Betrachtungszeitraum: drei volle Bezugsjahre vor Beginn der Prüfung);
14. Zusätzliche Prüfungshandlungen bei Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen unrichtiger oder unvollständiger Vollständigkeitserklärung (Betrachtungszeitraum: drei volle Bezugsjahre vor Beginn der Prüfung).

⁴ Der Probedurchlauf ist grundsätzlich Teil der Aufbauprüfung. Um ein gleiches Niveau der verschiedenen Prüfergruppen zu gewährleisten, wird er hier gesondert dargestellt.

B.1: Prüffeld 1	Registerdatenabgleich	Information und Dokumentation
<p><u>Beschreibung Prüffeld:</u> Abgleich der Registerdaten mit den Herstellerangaben.</p> <p><u>Ziel:</u> Die Konformität der VE mit den Herstellerangaben im öffentlichen Register soll geprüft werden, sowie die Verantwortlichkeiten z. B. im Hinblick auf Eigenmarken, Importe, Aktionsware, Vorbeteiligung von „Serviceverpackungen“, Erwerb vorbeteiligter Serviceverpackungen.</p> <p><u>Ort der Prüfungshandlung:</u> Beim Prüfer und beim Hersteller.</p> <p><u>Vorgehensweise:</u> Abgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Identität des Herstellers mit der öffentlichen Identität des Herstellers im Register nach § 9 Absatz 2 Nummer 1; • der Markennamen im Register nach § 9 Absatz 2 mit den Systembeteiligungsverträgen und Mengenmeldungen nach § 10 im Hinblick auf die Vollständigkeit der Markennamen im Hinblick auf die systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, die der Hersteller laut Register in Verkehr bringt; • Abgrenzung der Herstellereigenschaft bei Eigenmarken in Bezug auf § 3 Absatz 9; • Bei ab 01.07.2022 beauftragten oder begonnenen Prüfungen: Plausibilisierung der Registerangaben mit den Angaben in der Dokumentation des Herstellers, insbesondere in Bezug auf Serviceverpackungen, Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter, Transportverpackungen, Mehrwegverpackungen; • der vom Hersteller getätigten Datenmeldungen mit den vom Hersteller an das jeweilige System getätigten Datenmeldungen. <p><u>Hilfsmittel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Herstellerregistrierung LUCID (öffentliches Register, § 9). • Jeder Hersteller hat eine Registrierungsnummer. Die VE ist jeweils unter der Registrierungsnummer des Herstellers zu hinterlegen; sämtliche Angaben nach § 11 Absatz 1 dürfen sich nur auf einen Hersteller, identifiziert durch die Registrierungsnummer beziehen. 		<p><u>Informationsquellen:</u> z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • LUCID, • Systembeteiligungsverträge, • Mengenmeldungen, • EDV-System Hersteller. <p><u>Dokumentation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fehlerhafte Registerangabe Herstellerdaten nach § 9 Absatz 2 (vom 01.07.2022 ab auch die Angaben zu den Verpackungen). Erforderlichenfalls Anregung einer Korrektur. • Bei Abweichungen: (i) Erläuterung zur Systembeteiligungspflicht in Bezug auf Markennamen in Verkehr gebrachter Verpackungen gegenüber tatsächlicher Systembeteiligung sowie (ii) zum Umgang mit der Abweichung im Hinblick auf die Systembeteiligung (z. B. erfolgte Nachbeteiligung). • Abweichungen Herstellereigenschaft in Bezug auf Eigenmarken.

B.2: Prüffeld 2	Prüfung der Systembeteiligungsverträge	Information und Dokumentation
<p><u>Beschreibung Prüffeld:</u></p> <p>Prüfung der Systembeteiligungsverträge und Abgleich mit parallelen Vereinbarungen z. B. Side Letter, Vereinbarungen zur Systembeteiligung von Eigenmarken, Vereinbarungen mit Beauftragten Dritten, die schriftliche Beauftragung durch den Hersteller, Einbringung in Branchenlösungen.</p> <p><u>Ziel:</u></p> <p>Die Prüfung soll sicherstellen, dass (i) Systembeteiligungsverträge für die nicht ausnahmsweise in Branchenlösungen eingebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen vorliegen und dass (ii) die Angabe nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 über die Mengen dieser Verpackungen korrekt sind. Eine Beteiligung an einem System liegt nur vor, wenn diese durch den rechtzeitigen Abschluss eines Systembeteiligungsvertrages erfolgt ist. Ein Systembeteiligungsvertrag muss dabei die Verpflichtung zur Beteiligung bestimmter Verpackungsmengen zur Entsorgung über das System vorsehen oder jedenfalls in Verbindung mit zusätzlichen Dokumenten (Einzelvereinbarungen, vertraglich vorgesehenen Mengenmeldungen) verbindlich regeln. Die beteiligten Mengen nach Materialart müssen sich aus der Dokumentation abschließend ergeben.</p> <p><u>Ort der Prüfungshandlung:</u></p> <p>Beim Prüfer und beim Hersteller bzw. Bevollmächtigten.</p> <p><u>Vorgehensweise:</u></p> <p>Prüfung der wesentlichen Regelungen im Vertrag in Bezug auf beteiligungsrelevante Inhalte.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbindliche Beteiligung der in Verkehr gebrachten Mengen an einem oder mehreren Systemen (Abgrenzung zu bloßen Rahmenvereinbarungen, Kontingenten, bloßen Preisvereinbarungen über nicht spezifizierte Mengen); • Vermittlung der Beteiligung über Beauftragte Dritte (z. B. Makler, Händler); • Prüfung des Beteiligungsumfangs (je Materialkategorie und System), u.a. anhand der Mengenbestätigung(en) des Systems/der Systeme nach § 7 Abs. 1 S. 3; 		<p><u>Informationsquellen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Systembeteiligungsverträge, • Schriftverkehr zu Systembeteiligungsverträgen, • Vereinbarungen zur Beteiligung an Branchenlösungen, • Schriftverkehr zu Vereinbarungen zur Beteiligung an Branchenlösungen, • Vereinbarungen mit Beauftragten Dritten (auch Handelshäusern), • Schriftverkehr mit Beauftragten Dritten (auch Handelshäusern), • Interne Checklisten des Herstellers bzw. Bevollmächtigten (sofern vorhanden). <p><u>Dokumentation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Angabe der Mengen je Materialart in kg je System, § 11 Absatz 2 Nummer 3, auf Grundlage der Verträge; • Dokumentation Regelungen zu Abzugsmengen unter Angabe der Vertragspartner und des Geltungszeitraumes.

- Sonstige Vereinbarungen in Bezug auf Einflüsse hinsichtlich der Beteiligungsmenge (z. B. Vereinbarungen über Abzüge und vertragliche Rechte bei Zahlungsverzug, zum Beispiel Sonderkündigungsrechte).
- Abgleich auf Widersprüche zu:
 - Vereinbarungen zur Beteiligung an Branchenlösungen (siehe hierzu auch Prüffeld B.10);
 - Schriftverkehr zur Beteiligung an Branchenlösungen;
 - Vereinbarungen mit Beauftragten Dritten;
 - Schriftverkehr mit Beauftragten Dritten.

Hinweise:

- Eine rechtliche Vertragsprüfung ist in Bezug auf die Prüfung der Systembeteiligungsverträge und sonstiger Vereinbarungen nicht Teil der Prüfungshandlung.
- Der Hersteller bleibt für die Erfüllung der Systembeteiligungspflicht verantwortlich, auch wenn ein **Beauftragter Dritter** den Vertrag geschlossen hat.
- Ausländische Hersteller, die einen Bevollmächtigten beauftragen, bleiben allein für die Registrierung verantwortlich. Die Systembeteiligungspflicht ist bei Bevollmächtigung an den Bevollmächtigten delegiert. Der Bevollmächtigte ist dennoch verpflichtet, die für die Prüfung objektiv erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und eine Vor-Ort-Begehung beim Hersteller zu ermöglichen (s.o. Ziffer A4.3.3).
- Der rechtzeitige Abschluss eines Systembeteiligungsvertrages liegt nur vor, wenn sämtliche von dem Hersteller in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bis spätestens zum 31.12. des vor dem Jahr, auf das sich die VE bezieht, liegenden Jahres von einem Systembeteiligungsvertrag erfasst waren (sofern im Bezugsjahr neue Produkte in Verkehr gebracht werden, müssen die entsprechenden Verpackungen vor dem Inverkehrbringen an einem System beteiligt werden) oder ein jahresübergreifender Vertrag vorlag. Für nicht beteiligte Verpackungen gilt ein gesetzliches Vertriebsverbot.
- Hersteller können sich auch dann mit ihren systembeteiligungspflichtigen Verpackungen an einem System beteiligen, wenn diese Verpackungen teilweise an Anfallstellen anfallen, für die eine Branchenlösung existiert, sofern für diesen Anteil die Voraussetzungen des VerpackG sowie dieser Prüflinien für das Einbringen der konkreten Verpackungen in die jeweiligen Branchenlösungen nachweislich gegeben sind.

Hilfsmittel:

- Technische Anleitung Vollständigkeitserklärung;
- Leitfaden zur Anwendung des Kataloges systembeteiligungspflichtiger Verpackungen und Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen.

B.3: Prüffeld 3	Aufbau und Funktionsprüfung	Information und Dokumentation
<u>Prüffeld:</u>	<p>Prüfung, zur Risikobeurteilung, ob und inwieweit sich der Prüfer auf die richtige und vollständige betriebliche Erfassung und Verarbeitung der relevanten Informationen im jeweils untersuchten Bereich verlassen kann.</p>	<u>Informationsquellen:</u>
<u>Ziel:</u>	<p>Die Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung beinhalten auch eine Beurteilung der angemessenen Ausgestaltung des internen Kontrollsystems (<i>Aufbauprüfung</i>) soweit es für die Ermittlung der systembeteiligungspflichtigen Verpackungsmassen von Bedeutung ist. Die Aufbauprüfung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob das interne Kontrollsystem angemessen gestaltet ist, um wesentliche falsche Angaben in den zu prüfenden Unterlagen (Vollständigkeitserklärung sowie Unterlagen zur Systembeteiligung) zu verhindern bzw. zu entdecken und zu berichtigen. Das Ziel der Aufbauprüfung ist eine auf die Beteiligungsmeldung abzielende Systembeurteilung (Organisation, Zuständigkeiten/Verantwortlichkeiten, Kommunikation/Meldeprozesse und betriebliche Datenverarbeitung). Die Ergebnisse der Aufbauprüfung wirken sich auf den Umfang der weiteren Prüfungshandlungen aus.</p>	<p>z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organigramm, • Betriebsinterne Verfahrensanweisungen, • Handbücher, • Checklisten, • Interviewergebnisse mit zuständigen Mitarbeitern, • Ausdrücke des Probelaufs, • Screenshots (z. B. Warenwirtschaftssystem).
<u>Ort der Prüfungshandlung:</u>	<p>Diese wird durch die <i>Funktionsprüfung</i> verifiziert, in welcher durch Beobachtungen und Tests untersucht wird, ob und inwieweit das System im Regelbetrieb richtige Ergebnisse liefert.</p>	<u>Dokumentation:</u>
<u>Vorgehensweise Aufbauprüfung:</u>	<p>Bevorzugt beim Hersteller, bei Einsatz eines Bevollmächtigten jedenfalls beim Bevollmächtigten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisatorische Einordnung des Meldebereiches in das Gesamtunternehmen; • Interviews mit den operativ verantwortlichen Mitarbeitern gemäß Organigramm/Verfahrensanweisungen/Standardarbeitsanweisungen (standard operating procedures – SOPs); 	<ul style="list-style-type: none"> • Organigramme, • Verfahrensanweisungen (SOPs), • Ergebnis Aufbau- und Funktionsprüfung: Meldung zutreffender Ergebnisse im Regelbetrieb,

- Ermittlung der eingesetzten IT-Verfahren zur Erzeugung von Daten für die Ermittlung der Mengen systembeteiligungspflichtiger Verpackungen/Branchenlösungsmengen;
- Bei Einsatz von Datenverarbeitungsvorgängen externer Dienstleister: Vorliegen von Kontrollmechanismen zur Sicherstellung der Datenqualität;
- Verfahren zur Ermittlung der Absatzzahlen (z. B. aus dem betrieblichen IT-System);
- Im Falle eines Bevollmächtigten: IT-Verfahren, Schnittstellen und SOP zur korrekten Mengenübermittlung vom Hersteller an den Bevollmächtigten.
- Berechnungsmethode in Bezug auf das beteiligungsrelevante Mengengerüst;
- Analyse von möglichen Fehlerquellen (z. B. Schnittstellen, keine klar definierten Zuständigkeiten für Verpackungsdatenerhebung, -meldung und -pflege);
- Art der Erfassung von Retouren (im Warenwirtschaftssystem) und deren Einfluss auf die Meldewerte (vgl. Prüffeld B.9);
- Art der Erfassung von Abzügen wegen Beschädigung oder Unverkäuflichkeit;
- Art der Erfassung und Dokumentation von vorbeteiligt erworbenen Mengen;
- Prüfung des unternehmensübergreifenden Verfahrens beim Datenabgleich im Fall des Einsatzes Beauftragter Dritter;
- Prüfung der Ergebnisse durchgeführter interner IT-Audits.
- Dokumentation von identifizierten Fehlerquellen,
- Dokumentation von Fehlern (z. B. in der Berechnungsmethode),
- Dokumentation der Begründung der Anwendung von verbrauchsorientierten Verfahren anstelle von absatzorientierten Mengenermittlungsverfahren,
- Dokumentation zu pauschalisierenden Verfahren zur Ermittlung von Abzugsmengen,
- Beurteilung der Wirksamkeit der eingesetzten Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen des Managements hinsichtlich der Vollständigkeit der Meldungen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen.

Vorgehensweise Funktionsprüfung:

- Sofern die Aufbauprüfung ergeben hat, dass angemessene Kontrollen bestehen, hat sich der Prüfer von der Wirksamkeit dieser Kontrollen durch Funktionsprüfungen zu überzeugen. Der Prüfer der Vollständigkeitserklärung holt daher Prüfungsnachweise über die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der systembeteiligungspflichtigen Verpackungsmassen bezogenen internen Kontrollsystems ein. Ziel von Funktionsprüfungen ist es insbesondere festzustellen, ob das interne Kontrollsystem während des zu prüfenden Kalenderjahres kontinuierlich bestanden hat und wirksam war. Funktionsprüfungen sind insbesondere in folgenden Fällen erforderlich.
 - Basiert die Risikobeurteilung des Prüfers auf der Annahme, dass bestimmte Kontrollmaßnahmen wirksam sind, muss der Prüfer für diese Kontrollmaßnahmen entsprechend Funktionsprüfungen durchführen, sofern er daraus einen Teil der hinreichenden Sicherheit für das Prüfungsergebnis erzielen will.

- Weiterhin ist der Prüfer verpflichtet, bei der Aufbauprüfung als angemessen beurteilte Kontrollmaßnahmen vornehmen, wenn die Durchführung von aussagebezogenen Prüfungshandlungen alleine nicht zur Gewinnung hinreichender Sicherheit für das Prüfungsergebnis ausreicht.
- Die Funktionsprüfung beinhaltet unter anderem die folgenden Prüffelder, auf die nachfolgend im Einzelnen eingegangen wird:
 - Abgrenzung Verpackung/Nichtverpackung und Einordnung der Systembeteiligungspflicht anhand der typischen Anfallstelle (u. a. Leitfaden zur Anwendung des Kataloges systembeteiligungspflichtiger Verpackungen) (vgl. dazu Prüffeld B.4);
 - Stammdatenpflege (vgl. dazu Prüffeld B.5);
 - Stichprobenuntersuchung (vgl. dazu Prüffeld B.6);
 - Probedurchlauf einer Mengenermittlung für eine bereits abgeschlossene Meldeperiode (i.d.R. Monatsmeldung) und Abgleich der Ergebnisse (Probelauf ↔ tatsächliche Meldung) (vgl. dazu Prüffeld B.7);
 - Überleitung des der Berechnung zugrundeliegenden Mengengerüsts für eine Meldeperiode (z. B. Monat) in die Finanzbuchhaltung und die Abstimmung des entsprechenden Zahlungsverkehrs (vgl. dazu Prüffeld B.8).

Hinweise Aufbauprüfung:

- Der Meldevorgang muss im Vier-Augen-Prinzip durchgeführt werden;
- Eindeutige personelle Vertretungsregelungen müssen vorliegen;
- Prüfung, ob Festlegungen zu Stellenbeschreibungen und Qualifizierung der Mitarbeiter in Bezug auf die jeweilige Aufgabenstellung in Bezug auf die Ermittlung und Meldung systembeteiligungspflichtiger Verpackungen bestehen;
- Prüfung, ob Verfahrensanweisungen für die operativ verantwortlichen Mitarbeiter bestehen (Standard Operating Procedures, SOP);
- Prüfung, ob durch entsprechende Maßnahmen (Zugänglichmachung von Informationen, Informationen, Schulungen) sichergestellt ist, dass die Mitarbeiter die durch das VerpackG gestellten Anforderungen rechtskonform umsetzen können;

- Die mit der VE betrauten zuständigen/verantwortlichen Mitarbeiter müssen über entsprechende Kenntnisse zum VerpackG verfügen und über entsprechende Veröffentlichungen/rechtsverbindliche Entscheidungen der Zentralen Stelle informiert sein (Interviews);
- Prüfung, ob im Fall einer IT-basierten Generierung der Mengen systembeteiligungspflichtiger Verpackungen neben den Mitarbeitern des IT-Bereichs auch die Mitwirkung der zuständigen Fachbereiche bei der Entwicklung/Pflege der IT-Anwendung vorgesehen ist (Sicherstellen der Fachkompetenz);
- In der Regel erfüllen nur absatzorientierte Mengenermittlungsverfahren auf Einzelproduktebene die Anforderungen an die korrekte Mengenermittlung. Lediglich in Teilbereichen bzw. in bestimmten, zu begründenden Ausnahmefällen führen auch verbrauchsorientierte Verfahren zu richtigen Resultaten (z. B. im Bereich von Versandkartonagen);
- Es sollte ein nachvollziehbares Verfahren zum Änderungsdienst in Bezug auf die Stammdaten bestehen;
- Abzüge aufgrund von Retouren müssen belegbar und überprüfbar vorgenommen worden sein und korrekt in der Mengenermittlung berücksichtigt werden. Abzügen müssen tatsächliche, nachgewiesene Vorgänge (im Sinne einer Beschädigung oder Unverkäuflichkeit der Verpackung, deren Rücknahme und Verwertung für jeden Einzelfall in nachprüfbarer Form zu dokumentieren sind) zugrunde liegen;
- Häufig entstehen Fehler durch die Verknüpfung von Absatzmengen mit Stammdateninformationen bei der Weiterverarbeitung mit Tabellenkalkulationsprogrammen, insbesondere durch Bezugsfehler oder falsche Überschreibung.

Hilfsmittel:

- Leitfaden zur Anwendung des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen und Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen sowie veröffentlichte Entscheidungen der Zentralen Stelle über Anträge gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 bis 25.

B.4: Prüffeld 4

Ermittlung systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (Abgrenzung von Nicht-Verpackungen und nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen)

Information und Dokumentation

Beschreibung Prüffeld:

Prüfung der korrekten Einordnung auf der Ebene Verpackungen gegenüber Nichtverpackungen.

Abgrenzung systembeteiligungspflichtiger von nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, insbesondere:

- „**Umverpackungen**“ und „**Versandverpackungen**“ (beide systembeteiligungspflichtig) zu nicht-systembeteiligungspflichtigen „**Transportverpackungen**“;
- Abgrenzung systembeteiligungspflichtige Verpackungen von **Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter**;
- In 2021: Erfassung von ab 01.01.2022 „**pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen**“, die bereits vor dem 01.01.2022 am DPG-System teilnehmen, als systembeteiligungspflichtige Verpackungen.

Dieses Prüffeld gehört zur Funktionsprüfung und steht in engem Zusammenhang mit folgenden Prüffeldern:

- Stammdatenpflege,
- Stichprobenuntersuchung.

Ziel:

Die Prüfung der Abgrenzung zwischen Verpackung und Nichtverpackung sowie korrekte Zuordnung aller Verpackungsbestandteile, sowie die anschließende Einordnung in die Verpackungsart soll gewährleisten, dass sämtliche systembeteiligungspflichtige Verpackungen des Herstellers tatsächlich beteiligt werden.

Ort der Prüfungshandlung:

Bevorzugt beim Hersteller.

Vorgehensweise:

- Abgleich mit gesetzlichen Vorschriften bzw. Vorgaben der Zentralen Stelle, ob der Hersteller:
 - Verpackungen von Nichtverpackungen (Produkt, Produktbestandteile) richtig abgegrenzt hat und

Informationsquellen:

- Artikellisten,
- Produktdatenblätter der Verpackungslieferanten,
- Sortimentslisten/Webseite des Herstellers,
- Extern ermittelte Verpackungsstammdaten,
- Warenwirtschaftssysteme des Herstellers,
- Vom 01.07.2022 an: Registrierung des Herstellers zu nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen,
- Dokumentation der Hinterlegung neuer GTIN in der Stammdatenbank der DPG Deutsche Pfandsystem GmbH; Rechnungen der DPG Deutsche Pfandsystem GmbH GTIN-Anmeldeentgelte,
- Dokumentation zur Einstufung Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter.

Dokumentation:

- Fehlerhafte Zuordnung bestimmter Artikel/Artikelgruppen,

- alle Verpackungsbestandteile erfasst wurden und
- die Verpackungen hinsichtlich ihrer Beteiligungspflicht richtig zugeordnet hat (Leitfaden und Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen).
- Anhand einer Stichprobenuntersuchung (vgl. Prüffeld 6) ist die korrekte Abgrenzung von Verpackung und Nichtverpackung und die Zuordnung zu Verpackungsarten zu untersuchen, die nicht der Systembeteiligungspflicht unterfallen (Transportverpackungen, Verpackungen nach § 12 VerpackG).
- Bestätigung zutreffender Zuordnung.

Hinweise:

- Der Verpackungsbegriff ist in § 3 Absatz 1 bis Absatz 5 definiert und in der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 anhand von Beispielen näher erläutert;
- Bei der Einstufung in die Verpackungsart ist besonders auf die korrekte Unterscheidung zwischen **Transportverpackungen** und Verkaufsverpackungen (insbesondere Versandverpackungen) und von Umverpackungen zu achten.
- Einweggetränkerverpackungen, die erst zum 01.01.2022 pfandpflichtig werden (z.B. Fruchtsäfte in Einwegkunststoffgetränkflaschen oder Prosecco in Dosen), für die der Hersteller bereits vor dem 01.01.2022 an einem bundeweiten Pfandsystem teilnimmt und die mit einem Pfandkennzeichen versehen sind, sind bis zum 01.01.2022 weiterhin systembeteiligungspflichtig.
- Bei Ausnahmen von der Systembeteiligungspflicht infolge schadstoffhaltiger Füllgüter ist eine Dokumentation zur Einstufung nach § 3 Absatz 7 iVm. Anlage 2 zu § 3 Absatz 7 vorzulegen.

Hilfsmittel:

- Leitfaden zur Anwendung des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen und Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen sowie veröffentlichte Entscheidungen der Zentralen Stelle über Anträge gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 bis 25;
- Themenpapier der Zentralen Stelle „Abgrenzung Verpackung/Nichtverpackung“ (veröffentlicht auf der Webseite der Zentralen Stelle, www.verpackungsregister.org);
- Anlage 1 zu § 3 Absatz 1.

B.5: Prüffeld 5	Stammdatenpflege im Unternehmen	Information und Dokumentation
<p><u>Beschreibung Prüffeld:</u> Prüfung der korrekten Pflege von „Stammdaten“ im Unternehmen.</p> <p><u>Ziel:</u> Die Überprüfung der Stammdatenpflege soll gewährleisten, dass vollständige, aktuelle und korrekte Stammdaten zur Mengenermittlung vorliegen.</p> <p><u>Vorgehensweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Identifizierung des relevanten „Artikelstamms“ inklusive aller Verpackungsbestandteile mit Zuordnung zur Systembeteiligungspflicht (z. B. nach Primär-, Sekundär-, Tertiärebene der Verpackung); • Überprüfung des Artikelstamms auf vollständige Abbildung des Herstellersortiments (z. B. auch Serviceverpackungen, Saisonware und Aktionsware); • Überprüfung des Artikelstamms auf vollständige Abbildung des Herstellersortiments aus Versand- und Onlinehandel; • Bei Handelsunternehmen: Überprüfung der Erfassung der Mengen von vorbeteiligt erworbenen Serviceverpacken; • Sichtprüfung auf fehlende Verpackungseinzelgewichte bzw. jeweiliges Gewicht der Verpackungseinheit je Materialkategorie (je nach Art der Absatzzahlenermittlung); • Feststellung des Verfahrens zur Stammdatenermittlung, z. B. durch: <ul style="list-style-type: none"> ○ Prüfung Herstellerspezifikation/Produktdatenblatt, ○ Kontroll-Verwiegung unter Beachtung des MessEG⁵ sowie der MessEV durch den Hersteller, ○ Angaben des Verpackungslieferanten, ○ externe Verwiegung unter Einhaltung des MessEG sowie der MessEV; insoweit gilt für den Prüfer Ziffer A.A2.4. • Ermittlung des Datums der letzten Stammdatenüberprüfung/Aktualität (nicht mehr als 2 Jahre zurückliegend); 		<p><u>Informationsquellen:</u> Insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herstellerspezifikationen und Produktdatenblätter der Verpackungslieferanten, • Artikellisten, • Webauftritt des Herstellers zum Artikelangebot, • Extern ermittelte Verpackungsstammdaten (Verwiegeprotokolle), • Interviewergebnisse, • Warenwirtschaftssystem. <p><u>Dokumentation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung des Wägerechts gemäß MessEG und MessEV; die Nutzung einer ungeeichten Waage ist im Prüfbericht festzuhalten, die Stichprobe ist entsprechend zu erhöhen; • Fehlerhafte Zuordnung in Produktdatenblättern; • Unzureichende Aktualität Stammdaten;

⁵ Aufgrund der Nutzung der Gewichte im geschäftlichen Verkehr ist die Einhaltung der Vorschriften des Wägerechts erforderlich (§ 33 MessEG).

- Anhand einer Stichprobenuntersuchung ist die Korrektheit des Stammdatenbestandes zu überprüfen.
- Beschreibung Standardprozess Verwiegung, sofern insoweit Auffälligkeiten bestehen.

Hinweise:

- Bei allen Verwiegungen ist darauf zu achten und zu dokumentieren, dass die eingesetzte Waage zum Zeitpunkt der Verwiegung geeicht war und ein gültiger Eichschein vorliegt. Es ist eine Genauigkeitsklasse mit Maximaltoleranzen von mindestens 5g $\leq e$ zu verwenden. Abweichungen sind darzustellen.
- Bei Verwendung von Produktdatenblättern/Spezifikationen der Verpackungen zur Stammdatenermittlung ist bereits hier auf die korrekte Zuordnung der Verpackungsmaterialien zu achten. Dabei ist insbesondere auch die richtige Einordnung in die Kategorie Verbunde gemäß der Definition für „**Verbundverpackungen**“ gemäß § 3 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 11 Abs. 2 Satz 3, 16 Abs. 3 Satz 4 zu beachten.
- Für die Prüfung ist zu beachten: Die Verbunddefinition in § 3 Absatz 5 nennt im Ergebnis zwei Voraussetzungen, §§ 11 Abs. 2 Satz 3, 16 Abs. 3 Satz 4 für die Materialzuordnung zu Verbunden im Rahmen der VE eine weitere Voraussetzung für Verbundverpackungen. Alle Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:

Erstens: Es werden unterschiedliche Materialarten eingesetzt. Eine Verbundverpackung liegt nur dann vor, wenn eine Verpackung oder aber ein Verpackungsbestandteil aus mindestens zwei Materialarten der in § 16 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 genannten Materialarten besteht (vgl. § 3 Absatz 5).

Zweitens: Die einzelnen Materialien lassen sich nicht von Hand trennen (vgl. § 3 Absatz 5).

Dies führt dazu, dass die Verbunddefinition nicht nur flächige Folien wie PET/Aluminium/PE erfasst, sondern jede Art von fest zusammengefügt, händisch nicht trennbaren Verpackungskomponenten (z. B. aufgeklebtes Papieretikett auf einer Kunststoffolie oder Aluminiumverschluss mit eingespritztem Kunststoff-Compound). Damit erstreckt sich die Prüfung der Verbundeigenschaft sowohl auf das Material als auch auf die Konstruktion einer Verpackung.

Die Anforderung der händischen Trennung bezieht sich auf die Entsorgung der Packmittel. Als händisch trennbar gelten nur die Verpackungsbestandteile, die der Endverbraucher ohne Hilfsmittel trennen kann. Ob der Endverbraucher die Trennung tatsächlich durchführt ist nicht relevant.

Drittens: Keine der einzelnen Materialienarten überschreitet 95 Prozent.

Wichtig ist, dass die Prüfung der 95-Prozent-Regel (vgl. insoweit vor dem 01.01.2019 die Praxis zur VerpackV; vgl. nunmehr § 3 Absatz 5 in Verbindung mit 11 Absatz 2 Satz 3, 16 Absatz 3 Satz

4 VerpackG) auf jede trennbare Komponente einer Verpackung einzeln anzuwenden ist. D.h. jeder trennbare Bestandteil einer Verpackung kann als Monomaterial bzw. als Verbundverpackung einzustufen sein.

- Bei Unternehmen mit häufigem Sortimentswechsel (im Bereich von Saisonwaren oder als Geschäftsmodell im Ganzen) sollte der Prüfer darauf hinwirken, dass von jeder Verpackung mehrere Rückstelllexemplare zur Verfügung stehen. Die verwendeten Rückstellmuster sind zu kennzeichnen.

Hilfsmittel:

- Anwenderhinweise zum EDV-System des Herstellers.

B.6: Prüffeld 6	Stichprobenuntersuchung	Information und Dokumentation
<p><u>Beschreibung Prüffeld:</u> Prüfung der Artikelstammdaten. Dieses Prüffeld gehört zur Funktionsprüfung und steht in engem Zusammenhang mit folgenden Prüffeldern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abgrenzung Verpackung/Nichtverpackung und Einordnung gemäß dem Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen; Abgrenzung zu nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen (Transportverpackungen, Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter, Mehrwegverpackungen, freiwillig vor dem 01.01.2022 am DPG-System beteiligte Einweggetränkeverpackungen); • Stammdatenpflege. <p><u>Ziel:</u> Stichprobenverfahren sollen es ermöglichen, ausgehend vom Ergebnis der Stichprobe, eine Aussage über die Richtigkeit der Artikelstammdaten insgesamt zu treffen.</p> <p><u>Ort der Prüfungshandlung:</u> Bevorzugt beim Hersteller.</p> <p><u>Vorgehensweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Stichprobenauswahl 		<p><u>Informationsquellen:</u> Insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stichprobenliste (möglicherweise im Vorfeld der Prüfung), • originalverpackte Artikel, • Herstellerspezifikationen und sonstige Produktdatenblätter bzw. Protokolle von Fremdverwiegungen, • Protokolle der Kontrollverwiegungen, • Lichtbilder (Fotos), • Registrierte Markennamen gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 4.

- Grundlage ist die Gesamtartikelliste des Sortiments im betreffenden Bezugsjahr;
 - Die Auswahl kann entweder vor Ort beim Hersteller oder bereits im Vorfeld für den Termin der Prüfung erfolgen;
 - Die Stichprobe ist gemäß den Grundsätzen induktiver Statistik, insbesondere aufgrund der Sortimentsgröße und der Absatzzahlen im Sortiment auszuwählen.
 - Begutachtung im Rahmen der Stichprobenuntersuchung
 - Abgrenzung zwischen Verpackung und Nichtverpackung (Produkt), u. a. stichprobenartige Überprüfung anhand des Leitfadens zur Anwendung des Kataloges systembeteiligungspflichtiger Verpackungen nebst Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, ob die Verpackungen zutreffend als systembeteiligungspflichtige Umverpackungen und nicht als Transportverpackungen eingestuft wurden;
 - Bei Einstufung der Verpackung als schadstoffhaltiges Füllgut gemäß § 3 Absatz 7 iVm. 2 zu § 3 Absatz 7 jeweils Überprüfung sämtlicher die Einstufung begründenden Unterlagen (Vollprüfung);
 - Überprüfung, ob alle Verpackungsbestandteile der Verkaufseinheit erfasst wurden;
 - Überprüfung der korrekten Materialeinstufung (Materialart gemäß § 16 Absatz 2) (siehe hierzu auch Hinweise zur Verbunddefinition in Prüffeld B.5), sofern erforderlich, unter zur Hilfenahme von originalverpackten Artikeln;
 - Überprüfung der in den Stammdaten hinterlegten Verpackungsgewichten durch Verwiegung (Prüfung, ob die Materialarten und Gewichte der ausgewählten Artikel systembeteiligungspflichtiger Verpackungen korrekt ermittelt wurden);
 - Mehrfachverwiegung zur Ermittlung von Streuungswerten.
- Hinweise:
- Als Stichprobe bezeichnet man eine Teilmenge einer Grundgesamtheit, die unter bestimmten Gesichtspunkten ausgewählt wurde;
 - Die Stichprobenuntersuchung erfolgt auf Grundlage der Abgrenzung zwischen Verpackung/Nichtverpackung (vgl. hierzu Anlage 1 VerpackG und Themenpapier der Zentralen Stelle „Abgrenzung Verpackung/Nichtverpackung“ sowie der Abgrenzung systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (Leitfaden und Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen);
- Vom 01.07.2022 an: Registrierung des Herstellers zu nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen.
- Dokumentation:
- Fehlerhafte Gesamtartikelliste,
 - Wesentliche Fehler bei den hinterlegten Verpackungsgewichten,
 - Fehlerhafte Einordnung nach Materialart,
 - Fehlerhafte Zuordnung zu Nichtverpackungen,
 - Fehlerhafte Zuordnungen zu Transportverpackungen,
 - Fehler bei der Einordnung von Verbunden in nicht unwesentlichem Umfang.

- Die Stichprobengröße sollte so gestaltet sein, dass eine hinreichende Sicherheit in Bezug auf das Ergebnis erreicht werden kann. Sie sollte verschiedene Verpackungen umfassen (darin enthalten sein sollte die Überprüfung der Verpackung des beteiligungsentgeltstärksten und die Verpackung des absatzstärksten Artikels), bei der mindestens drei verschiedene Verpackungen verwogen werden sollten. Je nach Sortimentsgröße ist die Auswahl nach oben anzupassen. Insbesondere bei sehr leichten Verpackungen ist die Anzahl der einzelnen Verpackungen zu erhöhen, um die Genauigkeit der Messergebnisse zu verbessern;
- Sofern die ursprünglich ausgewählte Stichprobe Abweichungen in gehäufter Zahl aufweist, ist sie im Rahmen der Prüfung zu erhöhen, um eine hinreichende Sicherheit zu erhalten;
- Bei Vorlage von befüllten und unbefüllten Verpackungen ist darauf zu achten, dass sämtliche Verpackungsbestandteile mitverwogen werden;
- Bei befüllten Verpackungen ist vor der Verwiegung auf eine vollständige Restentleerung (keine Restanhaftungen) zu achten;
- Kontroll-Verwiegungen sollten möglichst in Anwesenheit des für die Stammdaten verantwortlichen Mitarbeiters erfolgen, sofern keine externe Verwiegung stattgefunden hat;
- Der Prüfer hat bei unwesentlichen Gewichtsabweichungen in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob die Ursachen durch nicht beeinflussbare Umstände (z. B. Feuchtigkeitsgehalt, Produktionsverfahren bzw. Restanhaftungen) oder durch eine fehlerhafte Stammdatenermittlung hervorgerufen sind. Das Ziel einer hinreichenden Sicherheit bleibt unbenommen;
- Häufig treten Fehlzuordnungen im Bereich der Verbunde auf (Vgl. Prüffeld B.5 und Ziffer A3.1).

B.7: Prüffeld 7	Probedurchlauf Mengenermittlung	Information und Dokumentation
<p><u>Beschreibung Prüffeld:</u> Probedurchlauf einer Mengenermittlung.</p> <p><u>Ziel:</u> Funktionsprüfung Mengenermittlung.</p> <p><u>Ort der Prüfungshandlung:</u> Beim Hersteller.</p> <p><u>Vorgehensweise:</u> Probedurchlauf einer Mengenermittlung für eine bereits abgeschlossene Meldeperiode (i.d.R. Monatsmeldung, sofern es sich nicht um ein Unternehmen handelt, das nur jährlich meldet) und Abgleich der Ergebnisse des Probelaufs mit der tatsächlichen Meldung. Sollte es zu Abweichungen kommen, müssen diese nachvollziehbar dokumentiert sein (mögliche Gründe können z.B. unterjährige Korrekturbuchungen oder die Überarbeitung von Gewichtsstammdaten sein).</p> <p><u>Hilfsmittel:</u> Vorherige Prüfergebnisse.</p>		<p><u>Informationsquellen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • EDV-System Hersteller, • Verfahrensanweisungen/SOPs, • Meldung für Probezeitraum, • Finanztransaktionen für Probezeitraum. <p><u>Dokumentation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreicher Probedurchlauf, • Auffälligkeiten.

B.8: Prüffeld 8

Überleitung Finanzbuchhaltung

Information und Dokumentation

Beschreibung Prüffeld:

Überleitung des der Berechnung zugrundeliegenden Mengengerüsts für eine Meldeperiode in die Finanzbuchhaltung.

Ziel:

Funktionsprüfung Dokumentation Mengen.

Ort der Prüfungshandlung:

Beim Hersteller.

Vorgehensweise:

Überleitung des der Berechnung zugrundeliegenden Mengengerüsts für eine Meldeperiode (z. B. Monat) in die Finanzbuchhaltung und Klärung der Übereinstimmung mit dem entsprechenden Zahlungsverkehr an das System/Finanzbuchhaltung (Geldflüsse infolge Inverkehrbringens). Prüfung von Mengenabzügen infolge Zahlungsverzugs, zum Beispiel vom System ausgeübte Sonderkündigungsrechte.

Hilfsmittel:

Bisherige Prüfergebnisse.

Informationsquellen:

- EDV-System Hersteller,
- Finanzbuchhaltungsunterlagen,
- Kontoauszüge,
- Verfahrensanweisungen/SOPs.

Dokumentation:

- Erfolgreiche Überleitung
- Auffälligkeiten

B.9: Prüffeld 9

Finale Überprüfung systembeteiligungspflichtiger Mengen

Information und Dokumentation

Beschreibung Prüffeld:

Finale Überprüfung der systembeteiligungspflichtigen Meldemenge.

Ziel:

Rechnerischer Abgleich zwischen ermittelter Menge (Prüfergebnis) je Hersteller nach Registrierungsnummer im Verhältnis zur gemeldeten Menge an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen je Hersteller nach Registrierungsnummer durch den Prüfer nach Abschluss des Bezugsjahres zur Erreichung hinreichender Sicherheit.

Ort der Prüfungshandlung:

Bevorzugt beim Hersteller.

Vorgehensweise:

- Rechnerische Überprüfung der gesamten Meldemengen mittels der Daten des Herstellers nach Abschluss des Bezugsjahres und nach Erstellung der Jahresabschlussmeldung durch den Hersteller; die Überprüfung hat jeweils bezogen auf den Hersteller nach Registrierungsnummer zu erfolgen; eine „Konzern-Menge“ oder sonstige Aggregation der Mengen mehrerer Registrierungsnummern darf nicht erfolgen;
- Vornahme eines Abgleichs zwischen den Meldemengen der Vollständigkeitserklärung gemäß § 11 Absatz 2 und der typischerweise nach Ende eines Kalenderjahres aufgrund der vertraglichen Vereinbarung zwischen Hersteller und System abgegebenen Jahresabschlussmeldung über die tatsächlich im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen gemäß § 10 Absatz 1 sowie mit der gegenüber dem System erfolgten Jahresabschlussmeldung und der diesbezüglich von dem System erstellten Bestätigung (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 3);
- Rechnerische Überprüfung der „**gewerblichen Mengen**“ (Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen) gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 2 auf Grundlage des Kataloges systembeteiligungspflichtiger Verpackungen nebst Leitfaden“; gewerbliche Mengen sind nicht beteiligungspflichtig, jedoch gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 2 in der Vollständigkeitserklärung (Masse/Materialart) anzugeben;

Informationsquellen:

Insbesondere

- Absatzliste mit Artikelstammdaten (Bezugsjahr),
- Mengenbestätigungen der dualen Systeme,
- ggf. Bestätigung/en über vorlizenzierter Serviceverpackungen oder sonstige Belege aus denen diese hervorgeht,
- Herstellerspezifikationen und sonstige Produktdatenblätter,
- Belege für Exporte seiner unmittelbaren Abnehmer:
 - Exportbescheinigungen (Zollpapiere, Rechnungen und Begleitpapiere), die den Händler als Exporteur ausweisen,
 - Liste der exportierten Mengen auf Artikelenebene.

Dokumentation:

- Vollständige Dokumentation Beteiligung Vorverreiber Serviceverpackungen,
- Vollständige Dokumentation Nachweis Abzugsmengen,
- Vollständige Dokumentation Verwertung Abzugsmengen.
- Dokumentation Einstufung Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter

- **Serviceverpackungen:** Prüfung dahingehend, ob diese bereits unter Beteiligung bei einem System bezogen wurden (konkreter Nachweis erforderlich). Bei Fehlen eines konkreten Nachweises für eine Beteiligung durch einen Vorvertreiber (unter Bezug auf dessen Registrierungsnummer), müssen diese bei der Mengenermittlung zur Jahresabschlussmeldung berücksichtigt werden. Hierbei kann ein verbrauchsorientiertes Verfahren zweckmäßig sein. Umgekehrt dürfen Verpackungsmengen des Herstellers nicht als systembeteiligt angesehen werden, wenn sie nachweislich vorbeteiligt erworben wurden.
- **Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen:** Prüfung dahingehend, dass kein Abzug für vor dem 01.01.2022 „freiwillig“ bepfandete Einweggetränkeverpackungen vorgenommen wurde.
- Rechnerische Prüfung der Mengen, die ein Dritter als Beauftragter Dritter beteiligt hat (gemäß § 35 Absatz 1) auf Grundlage der Bestätigung bzw. Mitteilung vom System/von den Systemen. Die Erstattungsbelege für Beteiligungsentgelte sind zu prüfen. Eine Stichprobenuntersuchung reicht insoweit nicht aus (**Vollprüfung**). Mengen gemäß § 35 Absatz 1 (Meldung durch **Beauftragte Dritte**) müssen grundsätzlich mit der Bestätigung der Systeme gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 abgeglichen werden. Unwesentliche Abweichungen können jedoch aufgrund von stichtagsbezogen Verschiebungen entstehen;
- **Geplante Exporte** nach § 12 sind nur als eindeutig nachgewiesene Exporte anzuerkennen: Bereits zum Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens muss sich aus den äußeren Umständen, zum Beispiel aus der Gestaltung der Verpackungen oder den Begleitdokumenten, eindeutig ergeben, dass die betreffenden Verpackungen ausschließlich für den Export bestimmt sind (Zollpapiere, Rechnungen und Begleitpapiere, die ausdrücklich auf „Exportverpackungen“ Bezug nehmen. Ein **entsprechender Nachweis ist beispielsweise möglich durch entsprechende Lieferpapiere** vom Hersteller an den Händler und anschließende Exportbescheinigungen (Zollpapiere, Rechnungen und Begleitpapiere), die den Händler als Exporteur ausweisen;
- Auch der „**eigenständige**“ bzw. „**ungeplante**“ **Export** durch einen Händler/Weitervertreiber kann nach § 12 unter strengen Voraussetzungen zur nachträglichen Befreiung von der Systembeteiligungspflicht führen, wenn die systembeteiligten Verpackungen nachweislich nicht in Deutschland bzw. im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes an den Endverbraucher abgegeben werden. Dazu muss der Export unter anderem nachprüfbar vom Erstinverkehrbringer/Hersteller dokumentiert werden. Diese Nachweise

sind bei der Prüfung vorzulegen und vom Prüfer stichprobenhaft zu überprüfen. Ein gesetzlicher Rückerstattungsanspruch gegenüber dem System entsteht in diesem Fall jedoch nicht;

- Der Ausnahmefall nachträglicher Abzüge nach § 7 Absatz 3 ist **eng auszulegen**:
 - Abzüge sind nach § 7 Absatz 3 nur zulässig, wenn die Verpackungen einer Verwertung nach § 16 Absatz 5 zugeführt wurden und für jeden Einzelfall eine nachprüfbare Dokumentation vorliegt. Die Belege für die Erfüllung der Verwertungsanforderungen für Abzugsmengen nach § 7 Absatz 3 sind in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen und dementsprechend zu prüfen (**Vollprüfung der Dokumentation und Hinterlegung der Einzelfalldokumentation in LUCID durch den Hersteller**);
 - Unzulässig sind Abzüge bei sogenannten „Handelsretouren“, also Retouren von systembeteiligten Verpackungen überschüssiger Ware, die ein Hersteller von einem Händler zurücknimmt. Die Verpackungen sind mit dem ersten Inverkehrbringen durch den Hersteller bereits systembeteiligungspflichtig geworden;
 - Abzüge im Falle des § 3 Absatz 9 Satz 2 **im Verhältnis zwischen Auftragnehmer (z. B. Lohnhersteller) und Dritten (Eigenmarkeninhaber, z. B. Handelsunternehmen) sind ausgeschlossen. Im Falle des § 3 Absatz 9 Satz 2 erfolgt das Inverkehrbringen erst durch den auftraggebenden Dritten. Erst mit diesem Inverkehrbringen werden die Verpackungen systembeteiligungspflichtig.**
- Prüfung der nach § 7 Absatz 2 vorbeteiligt erworbenen Serviceverpackungen, da diese nicht in die systembeteiligungspflichtigen Mengen eingerechnet werden **dürfen**.

Hinweise:

- Bei Verwendung unterschiedlicher EDV-Systeme oder Datenverarbeitungsprogramme oder mehreren beteiligten Abteilungen ist auf korrekte Zusammenführung der Daten zu achten (Schnittstellenproblematik);

Retouren wegen Beschädigung oder Unverkäuflichkeit gemäß § 7 Absatz 3, die belegbar und überprüfbar im Warenwirtschaftssystem abgebildet sind, gelten als nicht in Verkehr gebracht. Entsprechende Abzugsmengen sind in jedem Einzelfall in nachprüfbarer Form zu dokumentieren. Die Vorgehensweise zur Dokumentation in der Vollständigkeitserklärung – Nachweise sind Bestandteil der Vollständigkeitserklärung – ist in der

Technischen Anleitung Vollständigkeitserklärung beschrieben. Im Prüfbericht ist zu bestätigen, dass jeweils eine Gegenprüfung der Abzugsmengen mit den Warenwirtschaftssystemen stattgefunden hat und Anzahl und Plausibilität der Einzelbelege nach § 7 Absatz 3 jeweils bestätigt werden konnten; Sofern dies zu einem negativen Wert führt, ist die Periodisierung zu prüfen;

Hilfsmittel:

- Tabellenkalkulationsprogramm (z. B. Excel);
- Rechenmaschine für Daten in nicht codierter Form.

B.10: Prüffeld 10	Branchenlösungen	Information und Dokumentation
<p><u>Beschreibung Prüffeld:</u></p> <p>Prüfung der nach Materialart und Masse im Bezugsjahr nach § 8 zurückgenommenen grundsätzlich systembeteiligungspflichtigen Verpackungen (Branchenlösungsverpackungen), § 11 Absatz 2 Nummer 4.</p> <p><u>Ziel:</u></p> <p>Ermittlung der zutreffenden Verpackungsmenge. Soweit die Erstinverkehrbringer mittels der in der Branchenlösung eingebundenen Anfallstellen einer „Branche“ die Anforderungen des § 8 nicht erfüllen, kommt die Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestandes nicht in Betracht und es bleibt bei der Beteiligungspflicht nach § 7 Absatz 1.</p> <p><u>Ort der Prüfung:</u></p> <p>Beim Hersteller, ergänzende Prüfschritte beim Prüfer.</p> <p><u>Vorgehensweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Übermittlung der Anzeige der Branchenlösung an die Zentrale Stelle bzw. Unterlagen des Trägers der Branchenlösung zum Nachweis der Mengen für den Hersteller; • Abgleich der Lieferdaten mit der Anzeige – nur Lieferung in angezeigte Branchenlösung/nur Belieferung der in der Anzeige/Änderungsanzeige (aktueller Stand) aufgeführten Anfallstellen unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Anzeige und die Änderungsanzeige (insbesondere bei Hinzutreten von Anfallstellen) erst vier Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Zentralen Stelle wirksam werden (§ 8 Absatz 2); 		<p><u>Informationsquellen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzeige Branchenlösung in der Fassung der letzten Änderungsanzeige, insbesondere Liste der Anfallstellen, • Vereinbarungen zu Betrieb/Beteiligung an Branchenlösungen, • Schriftverkehr mit Landesbehörden und der Zentralen Stelle, • Lieferscheine an Anfallstellen, • Dokumentation der in die Branchenlösung eingebrachten Verpackungen in den EDV-Systemen des Herstellers, • Dokumentation der Ermittlung der in eine Branchenlösung eingebrachten Verpackungen,

- Prüfung des Abschlusses einer Finanzierungsvereinbarung des Herstellers/Träger der Branchenlösung bei Zusammenwirken mehrerer Hersteller;
- Vereinbarungen mit Trägern der Branchenlösung über die Einbindung in die Branchenlösung (z. B. über Abzugsmengen);
- Als Hersteller, der als alleiniger Hersteller eine Branchenlösung betreibt: Prüfung der Vereinbarungen zur Belieferung der Anfallstellen in Bezug auf die eingebrachten Verpackungen (z. B. Abzugsmengen);
- Stichprobenuntersuchung: Abgleich der Lieferscheine des Herstellers für Branchenlösungsverpackungen mit der in der Anzeige enthaltenen Liste der Anfallstellen;
- Prüfung der beim Hersteller hinterlegten Liste der Anfallstellen auf Abweichungen von der Anzeige der Branchenlösung;
- Prüfung auf offensichtliche Belieferung von Handelsunternehmen als „Anfallstellen“;
- Prüfung der Branchenlösungsfähigkeit von Verpackungen (keine pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen).

Hinweise:

- Nach § 8 Absatz 1 entfällt die Pflicht des Herstellers zur Systembeteiligung nur, soweit er die von ihm in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen bei vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11, die von ihm selbst oder durch zwischengeschaltete Vertreiber in nachprüfbarer Weise beliefert werden, zurückgenommen und einer Verwertung zugeführt hat;
- Eine rechtliche Prüfung der Vereinbarung zum Betrieb/zur Beteiligung an einer Branchenlösung ist nicht erforderlich;
- Der Nachweis über die bei vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen durch Studien, Sortieranalysen oder Marktgutachten ist nicht zulässig, sondern hat bezogen auf den Einzelfall/die individuelle Branchenlösung zu erfolgen;
- Vereinbarungen über Abzugsmengen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Branchenlösungen entfalten keine Wirkungen; die entsprechenden Verpackungen sind vollständig systembeteiligungspflichtig;
- Pfandfreie Einweggetränkeverpackungen nach § 31 Absatz 4 dürfen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 4 nicht in eine Branchenlösung eingebracht werden;

- Verfahren der Mengenermittlung im EDV-System/entsprechende Dokumentation.

Dokumentation:

- Grundlagen, nach denen die über die Branchenlösung erfassten Verpackungen bestimmt werden, mit denen sich ein Hersteller an der Branchenlösung beteiligen kann,
- Ermittlung Mengen Branchenlösung.

- Handelsunternehmen (auch Shoppingcenter) können keine Anfallstellen im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 1 sein (Prüfung auf offensichtliche Auffälligkeiten);
- Bei Anfallstellen, die in Teilbereichen den privaten Haushaltungen vergleichbar sind, in anderen Teilbereichen aber auch Handelstätigkeiten wahrnehmen (z. B. Werkstatt, die auch Ersatzteile verkauft; Krankenhaus mit Kiosk), dürfen systembeteiligungspflichtige Verpackungen, die für die Handelstätigkeit geliefert werden, für die Branchenlösung nicht berücksichtigt werden;
- Soweit die Erstinverkehrbringer mittels der in der Branchenlösung eingebundenen Anfallstellen die Anforderungen des § 8 nicht erfüllen, kommt die Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestandes nicht in Betracht und es bleibt bei der Beteiligungspflicht nach § 7 Absatz 1.

Hilfsmittel:

- VE vorangegangene Bezugsjahre.

B.11: Prüffeld 11	Verspätet hinterlegte Vollständigkeitserklärungen	Information und Dokumentation
<p><u>Beschreibung Prüffeld:</u></p> <p>Abgleich der Prüfungsplanung mit der gesetzlichen Vorgabe zur fristgerechten Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung.</p> <p><u>Ziel:</u></p> <p>Die Einhaltung der gesetzlichen Frist soll gewährleistet werden bzw. bei verspäteten Prüfaufträgen der Verzug für die nachzuholende Vollständigkeitserklärung minimiert werden. Es soll sichergestellt werden, dass zukünftig Vollständigkeitserklärungen fristgerecht hinterlegt werden. Die Verantwortung für die fristgerechte Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung liegt allein beim Hersteller.</p> <p><u>Ort der Prüfungshandlung:</u></p> <p>Beim Prüfer und beim Hersteller bzw. dessen Bevollmächtigten.</p> <p><u>Vorgehensweise:</u></p> <p>Abgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Zeitpunktes des Prüfauftrages/des Anordnungsbescheids; 		<p><u>Informationsquellen:</u></p> <p>z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen des Herstellers, • Anordnungsbescheid zur Hinterlegung einer VE <p><u>Dokumentation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ursachenfeststellung für den Verzug. • Festlegungen zum Zeitablauf für den Fall, dass im Folgejahr erneut eine Vollständigkeitserklärung zu hinterlegen ist.

- des Prüfaufwandes und Prüfungsablaufes;
 - der Wahrscheinlichkeit, mit der die gesetzliche Frist eingehalten wird;
 - Bei im vorangegangenen Kalenderjahr verspätet hinterlegter Vollständigkeitserklärung sind etwaige Abweichungen von dem im Vorjahr für das Folgejahr festgelegten Zeitplan und deren Gründe zu dokumentieren.
- Hinweise:
- Bei angeordneten Vollständigkeitserklärungen gilt der in der Anordnung festgelegte Zeitpunkt;
 - Bei bereits im vorangegangenen Kalenderjahr verspätet hinterlegter Vollständigkeitserklärung ist der für das Folgejahr festgelegte Zeitplan zu beachten.
- Darlegung von effektiven Gegenmaßnahmen zur Terminsicherung im Folgejahr.

B.12: Prüffeld 12	Angeordnete Vollständigkeitserklärungen	Information und Dokumentation
<p><u>Beschreibung Prüffeld:</u> Abgleich der Prüfunterlagen mit dem Anordnungsbescheid im Hinblick auf aufgezeigte Defizite.</p> <p><u>Ziel:</u> Ziel ist es sicherzustellen, dass der Hersteller die in einem Anordnungsbescheid festgestellten Defizite abgestellt hat.</p> <p><u>Ort der Prüfungshandlung:</u> Beim Prüfer und beim Hersteller bzw. dessen Bevollmächtigten.</p> <p><u>Vorgehensweise:</u> Abgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Inhalte des Anordnungsbescheides (Tenor, Begründung, Anlagen) im Hinblick auf aufgezeigte Defizite; <p><u>Hilfsmittel:</u> Anordnungsbescheid.</p>		<p><u>Informationsquellen:</u> z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen des Herstellers oder Bevollmächtigten. <p><u>Dokumentation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Widergabe der im Bescheid aufgezeigten Defizite, • Bestätigung, dass die in einem Anordnungsbescheid festgestellten Defizite abgestellt worden sind.

B.13: Prüffeld 13

Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten, welche die Zentrale Stelle bei vorangegangenen Vollständigkeitserklärungen des Herstellers festgestellt hat

Information und Dokumentation

Beschreibung Prüffeld:

Abgleich Prüfungsunterlagen mit Verlangen (Anordnungsbescheid) der Zentralen Stelle auf Hinterlegung weiterer für die Prüfung im Einzelfall erforderlicher Unterlagen aus vorangegangenen Vollständigkeitserklärungen des Herstellers bzw. dessen Bevollmächtigten. Betrachtungszeitraum: Drei volle vorangegangene Bezugsjahre vor Beginn der Prüfung.

Ziel:

Ziel ist es zu verhindern, dass sich die gleichen Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten in Folgejahren wiederholen.

Ort der Prüfungshandlung:

Beim Prüfer und beim Hersteller oder Bevollmächtigten

Vorgehensweise:

Abgleich

- der Prüfunterlagen mit dem Verlangen der Zentralen Stelle gemäß § 11 Absatz 3 Satz 5;

Hilfsmittel:

- Verlangen (**Anordnungsbescheide**) der Zentralen Stelle gemäß § 11 Absatz 3 Satz 5.

Informationsquellen:

z. B.

- Informationen des Herstellers oder Bevollmächtigten

Dokumentation:

- Widergabe der im Verlangen aufgezeigten Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten,
- Bestätigung, dass die festgestellten Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten abgestellt worden sind.

B.14: Prüffeld 14

Bußgeldbescheide wegen unrichtiger oder unvollständiger vorangegangener Vollständigkeitserklärungen des Herstellers

Information und Dokumentation

Beschreibung Prüffeld:

Abgleich der Prüfungsunterlagen mit Schreiben der Behörde aus eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 36 Absatz 1 Nummer 11, 2. und 3. Alternative und § 26 Absatz 1 Nummer 4. Betrachtungszeitraum: Drei volle vorangegangene Bezugsjahre vor Beginn der Prüfung.

Ziel:

Ziel ist es, wiederholte Rechtsverstöße zu vermeiden.

Ort der Prüfungshandlung:

Beim Prüfer und beim Hersteller oder Bevollmächtigten.

Vorgehensweise:

Abgleich

- mit **Anhörungsschreiben der Behörde, etwaige Bescheide** (auch Einstellungsbescheide) in wegen unrichtigen oder unvollständigen vorangegangener Vollständigkeitserklärungen des Herstellers eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren;
- Information über Verfahrensstand

Hilfsmittel:

- Behördliche Anhörungsschreiben,
- Stellungnahmen des Herstellers,
- Etwaige Bescheide (auch Einstellungsbescheide)

Informationsquellen:

z. B.

- Informationen des Herstellers oder Bevollmächtigten,
- Anhörungsschreiben der Behörde, etwaige Bescheide

Dokumentation:

- Widergabe der im Ordnungswidrigkeitenverfahren erhobenen Tatvorwürfe und/oder festgestellten Rechtsverstöße,
- Verfahrensstand, soweit Verfahren noch laufend,
- Bestätigung, dass die vermuteten oder festgestellten Rechtsverstöße im Bezugsjahr nicht vorliegen.

C Prüfungsdokumentation

1 Auswertung und Prüfergebnis

- 1.1 Der Prüfer hat in seinen Arbeitsnotizen für jede Prüfungshandlung (B.1-B.14) darzustellen, inwieweit die Angaben in der Vollständigkeitserklärung den Prüfungsfeststellungen des Prüfers entsprechen.
- 1.2 Steht für den Prüfer mit hinreichender Sicherheit als Prüfergebnis fest, dass die Angaben aus der Vollständigkeitserklärung im Einklang mit den Vorgaben des VerpackG und dieser Prüfleitlinien ermittelt worden sind, hat der Prüfer eine Bestätigung zu erteilen.
- 1.3 Steht für den Prüfer mit hinreichender Sicherheit als Prüfergebnis fest, dass die Angaben aus der Vollständigkeitserklärung nicht im Einklang mit den Vorgaben des VerpackG und dieser Prüfleitlinien ermittelt worden sind, hat der Prüfer eine Bestätigung mit Einschränkung zu erteilen (sofern die Meldung des Herstellers mit hinreichender Sicherheit bestätigt werden kann, aber sonstige Einschränkungen bestehen) oder zu verweigern (sofern die Meldung des Herstellers nicht mit hinreichender Sicherheit bestätigt werden kann). Letzteres gilt auch für eine Einschränkung, die daraus resultiert, dass die Angaben aus der Vollständigkeitserklärung nicht vollständig überprüft werden konnten.
- 1.4 In den Fällen, in denen eine Bestätigung verweigert oder nur mit Einschränkung erteilt wird, ist dies dem Hersteller und im Falle eines Bevollmächtigten, dem Bevollmächtigten unverzüglich mitzuteilen. Sofern das Gesamtergebnis Einschränkungen oder eine Verweigerung beinhaltet, sind die Gründe im Prüfbericht spezifisch auszuführen.

2 Prüfbericht

- 2.1 Über das Ergebnis der Prüfung der Vollständigkeitserklärung ist gemäß § 11 Absatz 3 ein Bericht in deutscher Sprache (oder beglaubigte Übersetzung) zu erstellen. Darin ist darzulegen, wie der Prüfer die in der Vollständigkeitserklärung getätigten Angaben überprüft hat und zu welchen Ergebnissen er gekommen ist.
- 2.2 Der Bericht umfasst mindestens die folgenden Informationen und Angaben (in qualitativer Form, nicht im Sinne eines Teilurteils):
 - 2.2.1 Zur Vollständigkeitserklärung verpflichteter Hersteller im Einklang mit den veröffentlichten Registerangaben nach § 9 Absatz 2 Nummer 1;
 - 2.2.2 Registrierungsnummer im Sinne von § 9 Absatz 4 Satz 1;
 - 2.2.3 Hinweis auf den Tätigkeitsbereich (Branche des Adressaten);
 - 2.2.4 Beschreibung des Prüfgegenstandes (§ 11);
 - 2.2.5 Grund für die Abgabe der Vollständigkeitserklärung (z. B. aufgrund überschrittener Bagatellgrenzen unter konkreter Nennung

der Bagatellgrenze, aufgrund Verlangen (Anordnung) der zuständigen Landesbehörde oder der Zentralen Stelle oder weil der Hersteller freiwillig eine Vollständigkeitserklärung abgibt);

2.2.6 zugrundeliegende rechtliche Vorschriften (z. B. VerpackG; erforderlichenfalls Bezugnahme auf Verwaltungsvorschriften der Zentralen Stelle, insbesondere den Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen unter Angaben des jeweiligen Produktdatenblattes nach Produktgruppen-Nummer)

2.2.7 herangezogene unternehmensbezogene Unterlagen (z. B. Systembeteiligungsverträge (jeweils mit Vertragsabschlussdatum), Absatzstatistik, Belege über Exportmengen, Retouren und Abzüge, Produktdatenblätter, Herstellerspezifikationen, Dokumentation über die Einstufung schadstoffhaltiger Füllgüter);

2.2.8 Art, Umfang und Zeitraum der Prüfung;

2.2.9 Datum der Vor-Ort-Prüfung und Teilnehmer an der Prüfung (unternehmens- und prüferseitig);

2.2.10 Menge in Kilogramm je Materialart (systembeteiligungspflichtige Menge gemäß § 7 Absatz 1 und Mengen gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 2);

2.2.11 qualitatives Ergebnis (Prüfungsfeststellungen für jedes einzelne Prüffeld inkl. evtl. Einschränkungen zur Ergänzung der Bestätigung des Prüfers). Es ist im Prüfbericht eine Herleitung des qualitativen Ergebnisses unter Darstellung der vorgenommenen Prüfungshandlungen zu jedem einzelnen Prüffeld und unter Angabe der hierzu herangezogenen Informationsquellen vorzunehmen;

2.2.12 Anzahl und Art der Einzelbelege für Abzugsmengen nach § 7 Absatz 3 und für Verpackungen aus ungeplanten Exporten nach § 12;

2.2.13 Bestätigung der erfolgten Prüfung der Nachweise für Abzugsmengen nach § 7 Absatz 3 einschließlich der Verwertungsnachweise und der Nachweise für Abzugsmengen für Verpackungen aus ungeplanten Exporten § 12 inklusive Bestätigung des erfolgten Abgleichs mit dem Warenwirtschaftssystem je Einzelfall;

2.2.14 Bestätigung der erfolgten Prüfung der nicht als systembeteiligungspflichtig angesetzten Menge vorbeteiligter Serviceverpackungen nach § 7 Absatz 2 Satz 2 unter Angabe der Menge;

2.2.15 Bestätigung der erfolgten Prüfung der nicht als systembeteiligungspflichtig angesetzten Menge in Kilogramm je Materialart von Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter nach §§ 12iVm. 3 Absatz 7 VerpackG;

- 2.2.16 Nachvollziehbare Darlegung der Angemessenheit der Stichprobenprüfung in Warenwirtschaftssystem und Finanzbuchhaltung;
- 2.2.17 Geprüfte Liste beliefeter Anfallstellen der Branchenlösung, durch die Verpackungen des Herstellers zurückgenommen wurden unter Angabe der jeweils in der Anfallstelle für den Hersteller erfassten Mengen;
- 2.2.18 Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung der in Branchenlösungen eingebrachten Verpackungen;
- 2.2.19 Darstellung zu etwaigen Nachbeteiligungen;
- 2.2.20 Bestätigung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Prüfers;
- 2.2.21 Bei verspätet hinterlegten Vollständigkeitserklärungen: Festlegungen zum Zeitablauf für den Fall, dass im Folgejahr erneut eine Vollständigkeitserklärung zu hinterlegen ist; Darlegung von effektiven Gegenmaßnahmen zur Terminsicherung im Folgejahr; Dokumentation der Gründe einer Nichteinhaltung eines im Vorjahr festgelegten Zeitplanes;
- 2.2.22 Bestätigung, dass in einem Anordnungsbescheid zur Abgabe einer VE festgestellte Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Bezugsjahr nicht bestehen (Betrachtungszeitraum: drei volle Bezugsjahre vor Beginn der aktuellen Prüfung);
- 2.2.23 Bestätigung, dass die im Rahmen einer Prüfung einer früheren Vollständigkeitserklärung durch die Zentrale Stelle festgestellten Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Bezugsjahr nicht bestehen (Betrachtungszeitraum: drei volle Bezugsjahre vor Beginn der aktuellen Prüfung);
- 2.2.24 Bestätigung, dass die in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren erhobenen Tatvorwürfe zu Verstößen in Form unrichtiger oder unvollständiger Vollständigkeitserklärung im Bezugsjahr nicht bestehen (Betrachtungszeitraum: drei volle Bezugsjahre vor Beginn der aktuellen Prüfung);
- 2.2.25 Abweichungen von den Verwaltungsvorschriften der Zentralen Stelle nach Ziffer A2.1 und A2.2 wenn (i) der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter eine abweichende Rechtsauffassung zugrunde legt, (ii) der Prüfer der Auffassung ist, dass die Rechtsauffassung des Herstellers rechtlich zutrifft und (iii) eine Klärung der zugrundeliegenden Frage nach dem in Ziffer C.4 vorgesehenen Verfahren zum Umgang mit Rechtsfragen nicht dazu geführt hat, dass das Bedürfnis nach einer Abweichung nach Überzeugung des Herstellers und des Prüfers entfällt. Die Dokumentation hat unter einer ausdrücklich so bezeichneten Rubrik „Abweichungen von den Prüfleitlinien und/oder dem Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen und Leitfaden“ zu erfolgen.

2.2.26 Ort, Datum, Unterschrift, Name, Prüfer-ID.

- 2.3 Das in der Bestätigung des Prüfers beschriebene Prüfungsergebnis ist, insbesondere bei einer Bestätigung mit Einschränkungen oder einer verweigerten Bestätigung, zu erläutern.
- 2.4 Der Prüfer hat die zur Stützung seines Urteils durchgeführten Prüfungshandlungen und erlangten Nachweise und sonstigen Aufzeichnungen zu dokumentieren (im Sinne von Arbeitspapieren). Die Dokumentation muss so angelegt sein, dass sie für die Berichtsadressaten im Sinne von Ziffer A.4.3 nachvollziehbar und überprüfbar ist. Durch die Dokumentation ist gleichzeitig nachzuweisen, dass die Prüfung unter Einhaltung dieser Prüfleitlinien durchgeführt wurde.

3 Elektronische Hinterlegung im Register der Zentralen Stelle

- 3.1 Erst wenn die folgenden Dokumente in der elektronischen Hinterlegungsplattform der Zentralen Stelle LUCID hinterlegt sind, gilt die Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 als erfolgt. Aus technischen Gründen kann nur mit der folgenden Vorgehensweise die Eineindeutigkeit des Bezugs der Bestätigung auf eine konkrete Fassung der Herstellererklärung gewährleistet werden:
 - 3.1.1 Mit Eingabe der Angaben der Vollständigkeitserklärung nach Ziffer A3.2 wird ein unveränderliches PDF-Dokument – die sogenannte Herstellererklärung – erzeugt. Diese ist vom Prüfer mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und muss in LUCID hinterlegt werden.
 - 3.1.2 Die Bescheinigung des Prüfers muss mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen in LUCID hinterlegt werden.
 - 3.1.3 Der Prüfbericht muss elektronisch in LUCID hinterlegt werden.
 - 3.1.4 Die Mengenbestätigungen der Systeme nach § 7 Absatz 1 Satz 3 müssen elektronisch durch den Hersteller bzw. beauftragten Dritten in LUCID hinterlegt werden.
- 3.2 Erst wenn sämtliche Dokumente nach Ziffer C.3.1 in LUCID hinterlegt sind, gilt die Vollständigkeitserklärung als abgegeben. Zum technischen Ablauf der Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung wird auf die Technische Anleitung Vollständigkeitserklärung verwiesen.

4 Umgang mit Rechtsfragen

- 4.1 Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Auslegung und Umsetzung dieser Prüfleitlinien sind der Zentralen Stelle in anonymisierter Form vorzulegen. Die Zentrale Stelle wird sich soweit möglich zur Auslegung äußern und erforderlichenfalls Änderungen der Prüfleitlinien im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt prüfen.
- 4.2 Die Zentrale Stelle behält sich vor, Auslegungshinweise zu den Prüfleitlinien, soweit sie sich auf Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung zu konkreten Sachverhalten beziehen, in anonymisierter Form zu veröffentlichen.

- 4.3 Die Zentrale Stelle bietet zudem mindestens einmal jährlich eine Schulung u.a. zur Anwendung der Prüfleitlinien an. Registrierte Sachverständige sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach ihrer Aufnahme in das Prüferregister und sodann alle fünf Jahre an einer dieser Schulungen teilzunehmen. Die jährlichen Schulungen werden unbeschadet der Vertraulichkeit nach Ziffer C.5 auch zum Erfahrungsaustausch im Zusammenhang mit den Prüfleitlinien genutzt. Anmerkungen von Prüfern können zu einer Anpassung der Prüfleitlinien nach Ziffer C.6 führen.
- 4.4 Jede Abweichung bei der Einordnung von Verpackungen als systembeteiligungspflichtig vom Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen nebst Leitfaden ist nach Ziffer C.2.2.25 im Prüfbericht zu dokumentieren. Erforderlichenfalls ist ein Antrag bei der Zentralen Stelle gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 zu stellen. Auf das Verfahren nach Ziffer C.4.1 wird ausdrücklich hingewiesen. Veröffentlichte Einordnungsentscheidungen der Zentralen Stelle über Anträge gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 bis 25 sind heranzuziehen.

5 Vertraulichkeit

Der Prüfer ist verpflichtet, die ihm in Durchführung der Prüfung von dem jeweiligen System mitgeteilten Angaben und gewonnenen Erkenntnissen, insbesondere wettbewerbssensible Daten (Kunden, Preise, Tonnagen, etc.), vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten nur insoweit offen zu legen, als dies aus rechtlichen Gründen oder zum Zwecke der Klärung einer Rechtsfrage durch die Zentrale Stelle erforderlich ist (hier in anonymisierter Form). Er hat Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten. Die berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten bleiben hiervon unberührt.

6 Änderungen

Die Prüfleitlinien unterliegen einer fortlaufenden Evaluation der Zentralen Stelle. Im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt erfolgt erforderlichenfalls eine Änderung. Änderungen werden, soweit aus Vertrauensschutzgründen geboten, mit Übergangsregelungen versehen. Anpassungen erfolgen jeweils, soweit erforderlich, mit angemessener Übergangsfrist und mit Wirkung für die Zukunft. Der Geltungszeitraum für die Prüfleitlinie wird jeweils festgelegt (vgl. Ziffer A.2.1).

Anlage 1: Glossar

Anlage 2: Muster: Prüfbescheinigungen, „Herstellererklärung“

Anlage 1: Glossar

Die Erläuterung der nachfolgenden Begriffe ist im Rahmen dieser Prüflinien verbindlich.

Begriff	Erläuterung	Ziffer
Beauftragter Dritter	<p>Ein „Beauftragter Dritter“ ist eine Person (natürliche Personen oder Unternehmen), derer sich „Hersteller“ und Vertreiber zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem VerpackG bedienen können.</p> <p>Ausnahme: Der Einsatz Beauftragter Dritter zur Erfüllung von Pflichten nach dem VerpackG ist gemäß § 33 Satz 2 bei der Registrierung nach § 9 und bei den Datenmeldungen nach § 10 ausgeschlossen.</p> <p>Soweit der Einsatz Beauftragter Dritter zulässig ist, gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die gegenseitigen Rechte und Pflichten, z. B. im Zusammenhang mit der Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen sowie zur Nachweisführung sind <i>schriftlich</i> zu regeln. - Eine operative Einbindung eines Beauftragten Dritten bei der Systembeteiligung ist nur insoweit zulässig, als dieser erkennbar im Auftrag des Herstellers auftritt und die Beteiligung unter dessen Namen und für dessen spezifische Beteiligungsmengen herbeiführt. Eine nachfolgende Kontrolle ist dem Hersteller anhand der ihm nach § 7 Absatz 1 Satz 3 von seinem „System“/seinen Systemen unmittelbar übermittelten Bestätigungen der beteiligten Mengen nach Materialart möglich. Diese Bestätigung hat auch dann zu erfolgen, wenn die Beteiligung durch einen Beauftragten Dritten vermittelt wurde. 	B.2
Bevollmächtigter	<p>In Deutschland niedergelassene natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die ein Hersteller ohne Niederlassung in Deutschland beauftragt hat, für ihn sämtliche Aufgaben wahrzunehmen, um die Herstellerpflichten nach dem VerpackG wahrzunehmen.</p>	A.4.2
Bezugsjahr	<p>„Bezugsjahr“ ist das Kalenderjahr, für das die Vollständigkeitserklärung abgegeben wird.</p>	Einführung
Branche	<p>Die „Branche“ ist eine Sammelbezeichnung für Unternehmen, die weitgehend untereinander substituierbare Produkte oder Dienstleistungen im Sinne des § 8 Absatz 1 herstellen/gleichartig vertreiben. Ob eine Branche vorliegt kann z. B. anhand der Abteilungen des „NACE-Codes“ ermittelt werden.</p>	B.10
Branchenlösung	<p>Die „Branchenlösung“ wird gesetzlich in § 8 vorausgesetzt, ist aber nicht ausdrücklich definiert. Es handelt sich bei einer Branchenlösung um eine von den „Systemen“ in Bezug auf Rücknahme und Zuführung zur Verwertung unabhängige Erstinverkehrbringer-Erfassungslösung, insbesondere mit den folgenden Kennzeichen:</p>	B.10

	<ul style="list-style-type: none"> - In einer Branchenlösung können nur ein oder mehrere „Erstinverkehrbringer“ einer „Branche“ zusammenwirken. - Wirken mehrere „Erstinverkehrbringer“ (einer „Branche“) zusammen, müssen diese eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft als Träger der Branchenlösung bestimmen (§ 8 Absatz 1 Satz 3). - Die Erfassung (Rücknahme) der Verpackungen in einer Branchenlösung muss bei Anfallstellen, die nach § 3 Absatz 11 den Haushaltungen vergleichbar sind und von den zusammenwirkenden „Erstinverkehrbringern“ entweder selbst oder durch zwischengeschaltete Vertrieber in nachprüfbarer Weise beliefert werden, erfolgen. - Die Erfassung (Rücknahme) muss aus Sicht des Zurückgebenden unentgeltlich erfolgen. 	
BGBI.	„ BGBI “ ist die Abkürzung für das Bundesgesetzblatt.	Anlage 1
EDV-Systeme	„ EDV-Systeme “ sind Systeme zur elektronischen Datenverarbeitung.	A4.3.2
EfbV	„ EfbV “ ist die Abkürzung für die „Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften“ vom 02.12.2016 (BGBl. I Seite 2770), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1145) geändert worden ist, in der jeweils aktuellen Fassung.	B.9
Erstinverkehrbringer	Der „ Erstinverkehrbringer “ ist ein Synonym für den Begriff „ Hersteller “ gemäß § 3 Absatz 14 und wird daher auch in diesem Dokument synonym für „Hersteller“ verwendet.	Einführung
Getränkekartonverpackung	Eine „ Getränkekartonverpackung “ im Sinne des § 16 Absatz 2 ist eine Getränkeverpackung im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG in Form einer Verbundverpackung im Sinne des § 3 Absatz 5 VerpackG, wobei das Trägermaterial Karton ist.	A3.1
HGB	„ HGB “ ist die Abkürzung für das „Handelsgesetzbuch“ in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung vom 10.05.1897, das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in seiner jeweils aktuellen Fassung.	A4.3.3
Hersteller	„ Hersteller “ sind Vertrieber im Sinne des § 3 Absatz 14, § 3 Absatz 9.	Einführung
hinreichende Sicherheit	Die „ hinreichende Sicherheit “ bestimmt den Prüfungsmaßstab für den Prüfer bei der Prüfung der VE. Zur Erreichung hinreichender Sicherheit muss der Prüfer die Prüfung so anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen das VerpackG bei der Ermittlung der im Rahmen der Vollständigkeitserklärung nach Materialart und Masse jeweils anzugebenden Verpackungsmengen sowie bei der Prüfung der	A.2.5

	Nachweise der Erfüllung der Verwertungsanforderungen erkannt werden. In der Praxis bedeutet das, dass der Prüfer das inhärente Risiko und das Kontrollrisiko einschätzt. Liegt danach ein Prüfungsrisiko vor, also die Wahrscheinlichkeit, dass wesentliche Fehler in der Angabe der Verpackungsmengen oder des Nachweises der Erfüllung der Verwertungsanforderungen unentdeckt bleiben, hat der Prüfer das Risiko entsprechend zu minimieren, indem er seine Prüfungshandlungen ausweitet und intensiviert.	
Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen	„ Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen “ sind zusammen mit dem „ Leitfaden “ von der Zentralen Stelle veröffentlichte normeninterpretierende, nicht abschließende Verwaltungsvorschriften, die Aussagen dazu treffen, wie die Zentrale Stelle voraussichtlich entscheiden wird, wenn sie einen Antrag auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig oder nicht erhält (§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23). Der Katalog ist in seiner jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Webseite der Zentralen Stelle unter https://www.verpackungsregister.org/ .	A2.2
Leitfaden	Verwaltungsvorschriften der Zentralen Stelle, die durch den „ Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen “ ergänzt werden. Der Leitfaden ist abrufbar als Leitfaden zur Anwendung des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen auf der Webseite der Zentralen Stelle unter https://www.verpackungsregister.org/ .	A2.2
Materialart	„ Materialarten “ sind in Bezug auf die VE ab dem Bezugsjahr 2019 die in § 16 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 aufgeführten Materialarten Glas, „ PPK “, Eisenmetalle, Aluminium, „ Getränkekartonverpackungen “, sonstige Verbundverpackungen, Kunststoffe.	A.3.1
MessEG	Das „ MessEG “ ist die Abkürzung für das „Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen – Mess- und Eichgesetz – MessEG“ in der Fassung vom 25.07.2013 (BGBl. I Seite 2722), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1663) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.	A2.4
MessEV	„ MessEV “ ist die Abkürzung für die „Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung – Mess- und Eichverordnung – MessEV“ vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, Seite 2010), die zuletzt durch die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1087) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.	A2.4
NACE-Codes	„ NACE-Codes “ sind in dem NACE-Code-Schlüsselverzeichnis der Wirtschaftszweige enthalten.	B.9
Nachbeteiligung/nachbeteiligten	Nach Abgabe der Vollständigkeitserklärung für einen Bezugszeitraum erfolgte Systembeteiligung.	B.1

Nichtverpackungen	„ Nichtverpackungen “ sind Produkte in Abgrenzung zu „ Verpackungen “.	A2.2
n.n.	Noch zu nennen.	Anlage 2
Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen	„ Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen “ sind geschlossene oder überwiegend geschlossene, mit Getränken befüllte Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2, bei denen es sich nicht um Mehrwegverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 3 handelt, die aufgrund ihrer Materialart der Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 3 unterliegen und für die keine Ausnahme von der Pfandpflicht nach § 31 Absatz 4 eingreift. Freiwillig bepfandete, erst zu einem künftigen Zeitpunkt der Pfandpflicht nach § 31 unterliegende Einweggetränkeverpackungen gelten auch dann nicht als pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen, wenn sie an dem DPG-System (bundesweites, von der DPG Deutsche Pfandsystem betriebenes Einwegpfandclearingsystem) oder einem sonstigen Einwegpfandsystem teilnehmen.	
PPK	„ PPK “ ist die Abkürzung für Papier, Pappe, Karton.	Anlage 1
Prüfer	„ Prüfer “ im Sinne dieser Prüfleitlinien ist ein „registrierter Sachverständiger“ oder Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater oder vereidigte Buchprüfer, jeweils unter der Voraussetzung, dass er in das öffentlich unter www.verpackungsregister.org abrufbare Prüferregister der Zentralen Stelle (Abt. 1: Registrierte Sachverständige, Abt 2: VE-Prüfer) eingetragen ist.	A2.1
Prüfleitlinien	„ Prüfleitlinien “ sind diese Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärung in der jeweils aktuellen Fassung.	Einführung
Registrierte Sachverständige	„ Registrierte Sachverständige “ sind solche nach § 3 Absatz 15, § 27 Absatz 1.	Einführung
Serviceverpackungen	<p>„Serviceverpackungen“ sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) „Verkaufsverpackungen“, die erst beim Letztvertreiber in der Verkaufsstelle oder in deren unmittelbarer Nähe befüllt (z. B. in einem Nebenraum zum Verkaufsraum) werden, um die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen.</p> <p>Serviceverpackungen werden beispielsweise im Handel und in der Gastronomie eingesetzt. „Versandverpackungen“ gelten nicht als Serviceverpackungen.</p> <p>Für Serviceverpackungen gilt gemäß § 7 Absatz 2 die Besonderheit, dass der Hersteller, d.h. der Befüller der Serviceverpackung, von den Vorvertreibern dieser Serviceverpackungen verlangen kann, dass sie sich hinsichtlich der an ihn gelieferten unbefüllten Serviceverpackungen an einem oder mehreren „Systemen“ beteiligen, und er kann insoweit eine Bestätigung über die erfolgte Systembeteiligung verlangen. Im Umfang der Reichweite der Bestätigung (Masse/Materialart Verkaufsverpackungen) treffen den Befüller der Serviceverpackungen keine Pflichten nach § 11 und bis zum 30.06.2022 auch keine Pflichten nach § 9.</p>	B.9

Stammdaten	„ Stammdaten “ sind Daten, die Grundinformationen über betrieblich relevante Objekte enthalten, die zur laufenden Verarbeitung notwendig sind.	B.3
Systeme	„ Systeme “ sind privatrechtlich organisierte juristische Personen oder Personengesellschaft, die die Vorgaben nach § 3 Absatz 16 erfüllen und insbesondere eine Systemgenehmigung nach § 18 aufweisen können.	Einführung
Systembeteiligungspflichtige Verpackung	„ Systembeteiligungspflichtige Verpackungen “ sind Verkaufs- oder Umverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8. Als systembeteiligungspflichtige Verpackungen gelten auch solche Verpackungen, die § 3 Absatz 8 VerpackG unterfallen, aber in Branchenlösungen zurückgenommen werden. Sind die Voraussetzungen des § 8 VerpackG für die Branchenlösung jeweils nicht erfüllt, sind die in eine dementsprechend nicht-rechtskonforme Branchenlösung eingebrachten Verpackungen nachzubeteiligen. Zur Auslegung der Frage, welche Verkaufs- oder Umverpackungen systembeteiligungspflichtig sind, hat die Zentrale Stelle in Form von Verwaltungsvorschriften den „ Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen “ und „ Leitfaden “ entwickelt.	Einführung
Technische Anleitung Vollständigkeitserklärung	Die „ Technische Anleitung Vollständigkeitserklärung “ sind Anweisungen zum elektronischen Hinterlegungsverfahren der Zentralen Stelle gem. § 11 Absatz 3 Satz 3, abrufbar in ihrer jeweils aktuellen Fassung unter https://www.verpackungsregister.org/	Einführung
Transportverpackungen	„ Transportverpackungen “ sind Verpackungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3. Container für den Straßen-, Schienen-, Schiffs- und Lufttransport sind keine Transportverpackungen.	B.5
Umverpackungen	„ Umverpackungen “ sind Verpackungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2. Zur Auslegung der Frage, welche Verkaufs- oder Umverpackungen systembeteiligungspflichtig sind, vgl. den „ Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen “.	Einführung
VE	„ VE “ ist die in diesen Prüfleitlinien verwendete Abkürzung für „Vollständigkeitserklärung“ im Sinne des § 11 VerpackG.	Einführung
Verpackungen	„ Verpackungen “ sind in § 3 Absatz 1 definiert. Die Begriffsbestimmung wird durch die in Anlage 1 zum VerpackG genannten Kriterien ergänzt. Die dort aufgeführten Gegenstände sind (nicht abschließende) Beispiele für Verpackungen.	
Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter	„ Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter “ iSd. § 12 bestimmen sich abschließend nach § 3 Absatz 7 in Verbindung mit Anlage 2 zu § 3 Absatz 7.	
Verbundverpackungen	„ Verbundverpackungen “ sind Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 5. Für die Zuordnung der Materialart im Rahmen von § 11 und damit für die Zwecke der VE ist darüber hinaus	

	nach § 11 Absatz 2 Satz 3 zudem § 16 Absatz 3 Satz 4 maßgeblich.	
Verkaufsverpackungen	<p>„Verkaufsverpackungen“ sind Verpackungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Hierzu zählen auch „Serviceverpackungen“ und „Versandverpackungen“. Wenn Verkaufsverpackungen nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, sind sie gemäß § 3 Absatz 8 systembeteiligungspflichtig.</p> <p>Zur Auslegung der Frage, welche Verkaufs- oder Umverpackungen systembeteiligungspflichtig sind, vgl. den „Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“ und „Leitfaden“</p>	Einführung
VerpackG	Das „ VerpackG “ ist das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen“ (Verpackungsgesetz – „VerpackG“), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363) geändert worden ist, in seiner jeweils aktuellen Fassung.	Einführung
VerpackV	Die „ VerpackV “ ist die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – „VerpackV“) vom 21.08.1998 (BGBl. I Seite 2379), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 10 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I Seite 2745), Außerkrafttreten zum 01.01.2019.	Einführung
Zentrale Stelle	Die „ Zentrale Stelle “ im Sinne des VerpackG ist die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (vgl. § 24 Absatz 1).	Einführung

Anlage 2: Muster Bestätigungen

Vollständigkeitserklärung gemäß § 11 VerpackG: Bestätigung ohne Einschränkung:

Bestätigung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 VerpackG

Für die bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister elektronisch gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 hinterlegte Vollständigkeitserklärung des unter der **[Registrierungsnummer]** geführten Herstellers **[Firma Hersteller]** für das Jahr **[Jahr/Monat/Tag]** habe ich die folgende, unter dem **[Jahr/Monat/Tag]** unterzeichnete Bestätigung ohne Einschränkungen erteilt:

Ich habe die Vollständigkeitserklärung des Herstellers **[Firma, Adresse, Registrierungsnummer]** für das **[Bezugsjahr]** geprüft.

Ich bestätige, dass ich wirtschaftlich und fachlich unabhängig bin.

Für die Erstellung der Vollständigkeitserklärung des Herstellers **[Firma, Registrierungsnummer]** ist **[Name, Vorname und dienstliche Adresse]** verantwortlich.

Meine Prüfung gemäß § 11 VerpackG wurde unter Einhaltung der „Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen“ in der aktuellen Fassung vom **[Hersteller/Bevollmächtigten/einem Beauftragten Dritten: Firma/Namen bitte ergänzen]** beauftragt und ich habe sie für das geprüfte Bezugsjahr im Zeitraum von **[Jahr/Monat/Tag]** bis **[Jahr/Monat/Tag]** unter Einhaltung des VerpackG und der Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärung durchgeführt.

Meine Aufgabe ist es mit hinreichender Sicherheit im Sinne der Prüfleitlinien zu beurteilen, dass die Angaben aus der Vollständigkeitserklärung des Herstellers mit den Vorgaben des VerpackG und der „Prüfleitlinie Vollständigkeitserklärungen“ im Einklang stehen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung der Vollständigkeitserklärung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse stehen die Angaben aus der Vollständigkeitserklärung im Einklang mit den Vorgaben des VerpackG und den „Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen“.

Stempel, Ort, Datum und Unterschrift

Name Prüfer
Prüfer-ID

Vollständigkeitserklärung gemäß § 11 VerpackG:

Bestätigung mit Einschränkung:

Bestätigung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 VerpackG

Für die bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister elektronisch gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 3 Satz 1 und Satz 2 hinterlegte Vollständigkeitserklärung des unter der **[Registrierungsnummer]** geführten Herstellers **[Firma Hersteller]** für das Jahr **[Jahr/Monat/Tag]** habe ich die folgende, unter dem **[Jahr/Monat/Tag]** unterzeichnete Bestätigung mit Einschränkungen erteilt:

Ich habe die Vollständigkeitserklärung des Herstellers **[Firma, Adresse, Registrierungsnummer]** für das **[Bezugsjahr]** geprüft.

Ich bestätige, dass ich wirtschaftlich und fachlich unabhängig bin.

Für die Erstellung der Vollständigkeitserklärung des Herstellers **[Firma, Registrierungsnummer]** ist **[Name, Vorname und dienstliche Adresse]** verantwortlich.

Meine Prüfung gemäß § 11 VerpackG wurde unter Einhaltung der „Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen“ in der aktuellen Fassung vom **[Hersteller/Bevollmächtigten/einem Beauftragten Dritten: Firma/Namen bitte ergänzen]** beauftragt und ich habe sie für das geprüfte Bezugsjahr im Zeitraum von **[Jahr/Monat/Tag]** bis **[Jahr/Monat/Tag]** unter Einhaltung des VerpackG und der Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärung durchgeführt.

Meine Aufgabe ist es mit hinreichender Sicherheit im Sinne der Prüfleitlinien zu beurteilen, dass die Angaben aus der Vollständigkeitserklärung des Herstellers mit den Vorgaben des VerpackG und der „Prüfleitlinie Vollständigkeitserklärungen“ im Einklang stehen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung der Vollständigkeitserklärung hat mit **[der/den]** im Prüfbericht genannten **[Einschränkung/Einschränkungen]** zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse stehen die Angaben aus der Vollständigkeitserklärung im Einklang mit den Vorgaben des VerpackG und den „Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen“.

Stempel, Ort, Datum und Unterschrift

Name Prüfer
Prüfer-ID

Vollständigkeitserklärung gemäß § 11 VerpackG:

Versagung der Bestätigung:

Versagung der Bestätigung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 VerpackG

Für die bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister elektronisch gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 3 Satz 1 und Satz 2 VerpackG hinterlegte Vollständigkeitserklärung des unter der **[Registrierungsnummer]** geführten Herstellers **[Firma Hersteller]** für das Jahr **[Jahr/Monat/Tag]** habe ich die Bestätigung versagt:

Ich habe die Vollständigkeitserklärung des Herstellers **[Firma, Adresse, Registrierungsnummer]** für das **[Bezugsjahr]** geprüft.

Ich bestätige, dass ich wirtschaftlich und fachlich unabhängig bin.

Für die Erstellung der Vollständigkeitserklärung des Herstellers **[Firma, Registrierungsnummer]** ist **[Name, Vorname und dienstliche Adresse]** verantwortlich.

Meine Prüfung gemäß § 11 VerpackG wurde unter Einhaltung der „Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen“ in der aktuellen Fassung vom **[Hersteller/Bevollmächtigten/einem Beauftragten Dritten: Firma/Namen bitte ergänzen]** beauftragt und ich habe sie für das geprüfte Bezugsjahr im Zeitraum von **[Jahr/Monat/Tag]** bis **[Jahr/Monat/Tag]** unter Einhaltung des VerpackG und der Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärung durchgeführt.

Meine Aufgabe ist es mit hinreichender Sicherheit im Sinne der Prüfleitlinien zu beurteilen, dass die Angaben aus der Vollständigkeitserklärung des Herstellers mit den Vorgaben des VerpackG und der „Prüfleitlinie Vollständigkeitserklärungen“ im Einklang stehen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung der Vollständigkeitserklärung hat mit **[der/den]** im Prüfbericht genannten **[wesentlichen Einschränkung/wesentlichen Einschränkungen]** zu einer Versagung der Bestätigung geführt. Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse stehen die Angaben aus der Vollständigkeitserklärung nicht im Einklang mit den Vorgaben des VerpackG und den „Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen“.

Stempel, Ort, Datum und Unterschrift

Name Prüfer
Prüfer-ID

Herstellereklärung nach § 11 VerpackG (Meldezeitraum **Personalisiert**⁶)

Herstellereklärung zur Registrierungsnummer **[Hersteller].[RegNr.]** für den Meldezeitraum **Personalisiert** von:

[Hersteller].[Name/Firma]
[Adresszusatz1-3]
[Adresse].[Straße].[Adresse].[Haus-Nr.]
[Adresse].[PLZ] [Adresse].[Ort]
[Hersteller].[LAND]

Angaben zur verantwortlichen Person, die diese Herstellereklärung generiert hat:

[ID der verantwortlichen Person, die die VE hinterlegt hat => Hersteller ID oder ID des Bevollmächtigten oder ID des Beauftragten Dritten]
[akademischer Titel Vor -und Zuname Bearbeiter bei Hersteller bzw. akademischer Titel, Firma/Vor- und Zunahme des Bevollmächtigten, Firma/Vor- und Zuname des Beauftragten Dritten]
[Ländervorwahl, Vorwahl und Telefonnummer des Herstellers oder Bevollmächtigten oder Beauftragten Dritten]
[Login E-Mail-Adresse Hersteller oder Bevollmächtigter oder Beauftragter Dritter]

⁶ Die rot markierten bzw. in [] gesetzten Angaben werden von LUCID bei der Eingabe automatisch ergänzt.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 7 Absatz 1 VerpackG pro System in kg:

Systembetreiber	Glas	PPK	Eisenmetalle	Aluminium	Getränkekar- ton- verpackungen	Sonstige Ver- bund- verpackungen	Kunststoffe	Sonstige Materi- alien
Duales System A								
Duales System B								
Duales System C								
.....								
Summe (kg)								

Mengenangaben in der Tabelle wurden kaufmännisch auf volle Kilogramm gerundet.

Abzugsmengen nach § 7 Absatz 3 VerpackG pro System in kg:

Systembetreiber	Glas	PPK	Eisenmetalle	Aluminium	Getränkekar- ton- verpackungen	Sonstige Ver- bund- verpackungen	Kunststoffe	Sonstige Materi- alien
Duales System A								
Duales System B								
Duales System C								
.....								

Summe (kg)								
-------------------	--	--	--	--	--	--	--	--

Mengenangaben in der Tabelle wurden kaufmännisch auf volle Kilogramm gerundet.

Summe nach Abzug der Abzugsmengen pro System in kg:

Systembetreiber	Glas	PPK	Eisenmetalle	Aluminium	Getränkekar- ton- verpackungen	Sonstige Ver- bund- verpackungen	Kunststoffe	Sonstige Mate- rialien
Duales System A								
Duales System B								
Duales System C								
Summe (kg)								

Mengenangaben in der Tabelle wurden kaufmännisch auf volle Kilogramm gerundet.

Branchenlösungsmengen nach § 8 VerpackG in kg:

Branchenlösung	Glas	PPK	Eisenmetalle	Aluminium	Getränkekarton- verpackungen	Sonstige Ver- bund- verpackungen	Kun- ststoffe	Sonstige Mate- rialien
Branchenlösung A								
Branchenlösung B								

...								
Summe (kg)								

Mengenangaben in der Tabelle wurden kaufmännisch auf volle Kilogramm gerundet.

Summe systembeteiligungspflichtige Verpackungen und Branchenlösungsmengen in kg:

Systembetreiber bzw. Branchenlösung	Glas	PPK	Eisenmetalle	Aluminium	Getränkekartonverpackungen	Sonstige Verbundverpackungen	Kunststoffe	Sonstige Materialien
Summe (kg)								

Mengenangaben in der Tabelle wurden kaufmännisch auf volle Kilogramm gerundet.

Verpackungen – nicht privater Endverbraucher nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 VerpackG in kg:

	Glas	PPK	Eisenmetalle	Aluminium	Getränkekartonverpackungen	Sonstige Verbundverpackungen	Kunststoffe	Sonstige Materialien
Summe (kg)								

Mengenangaben in der Tabelle wurden kaufmännisch auf volle Kilogramm gerundet.

Der oben aufgeführte Hersteller bestätigt die Erfüllung der gesetzlichen Verwertungsanforderungen hinsichtlich Verkaufs- und Umverpackungen nach § 15 VerpackG.

Die Verwertung erfolgt [SELBST] / [DURCH DRITTE] / [SELBST UND DURCH DRITTE].

Sofern Abzugsmengen wegen Beschädigung oder Unverkäuflichkeit nach § 7 Absatz 3 erklärt wurden, bestätige ich die Rücknahme und Verwertung gemäß § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 5 VerpackG und dass ich die entsprechende Verwertungsdokumentation vorliegen habe.

Herstellereklärung

Die Daten und Dokumente, die im Rahmen der Vollständigkeitserklärung hinterlegt werden, sind richtig, vollständig, aktuell und die Grundlagen der zugrunde liegenden Informationen lückenlos nachprüfbar und dokumentiert. Die Anforderungen des VerpackG an die Systembeteiligung von Verpackungen sowie an die Rücknahme und Verwertung der hier deklarierten sonstigen Verpackungen (§ 8 VerpackG, § 15 VerpackG, § 7 Absatz 3 VerpackG) wurden umfassend erfüllt. **Dies wird mit der Erzeugung dieses unveränderlichen Dokumentes seitens des Herstellers bestätigt.**

Diese Herstellereklärung, als Teil der Vollständigkeitserklärung, wurde aufgrund der im Verpackungsregister LUCID durch den Hersteller bzw. vom Hersteller beauftragten Dritten eingegebenen Daten generiert. Diese Herstellereklärung darf inhaltlich nicht verändert werden. Sie ist vom Prüfer mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und muss nebst den zugehörigen Dokumenten im Verpackungsregister LUCID hinterlegt werden.

[qualifizierte elektronische Signatur]

Unterschrift Zentrale Stelle Verpackungsregister

[qualifizierte elektronische Signatur]

Unterschrift Prüfer
